



Stadt Rotenburg (Wümme)

Änderung IV Flächennutzungsplan Teil A, Kernstadt, und Neuaufstellung Bebauungsplan Nr. 129 SO "Methanerzeugung Kesselhofskamp"

- Teil II: Umweltbericht -

Aufgestellt:



IDN Ingenieur-Dienst-Nord GmbH
Marie-Curie-Str. 13 · 28876 Oyten
Telefon: 04207 6680-0 · info@idn-consult.de
Telefax: 04207 6680-77 · www.idn-consult.de

Datum: **5. August 2025**
Projekt-Nr.: **6068-A**

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	7
1.1	Veranlassung und Aufgabe	7
1.2	Inhalte und Ziele der Bauleitplanung	8
1.3	Überbaubare Grundstücksfläche	8
1.3.1	Grünordnerische Festsetzungen	10
1.3.2	Fläche für die Aufschüttung	11
1.4	Ver- und Entsorgung	11
1.5	Löschwasserversorgung/Brandschutz	11
1.6	Erschließung	12
1.7	Standortauswahl	12
2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplänen	14
2.1	Landesraumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen	14
2.2	Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) Landkreis Rotenburg (Wümme)	15
2.3	Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Rotenburg (Wümme)	16
2.4	Flächennutzungsplan	17
2.5	Bebauungsplan	18
3	Abgrenzung des Untersuchungsumfangs und des Untersuchungsgebiets	19
4	Bestandsbeschreibung und -bewertung des derzeitigen Umweltzustands, Auswirkungen der Planung	20
4.1	Schutzgut Boden und Fläche	20
4.2	Schutzgut Wasser	22
4.3	Schutzgut Klima und Luft	23
4.4	Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	25
4.4.1	Pflanzen	25
4.4.2	Tiere	28
4.4.2.1	Brutvögel	28
4.4.2.2	Fledermäuse	29
4.4.2.3	Reptilien	30
4.4.2.4	Heuschrecken	31
4.4.2.5	Sonstige Tierarten	33
4.4.3	Schutzgut biologische Vielfalt	34
4.5	Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild	34
4.6	Schutzgut Mensch	38
4.7	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	39
4.8	Wechselwirkungen	40
4.9	Nachteilige Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen	40
4.10	Art und Menge der erzeugten Abfälle	40

4.11	Kumulierung mit den Auswirkungen anderer Vorhaben	41
4.12	Zusammenfassung der Vorhabenwirkung	41
5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	42
6	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	43
6.1	Standortalternativen	43
6.2	Umnutzung von landwirtschaftlicher Fläche und Wald	43
7	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung zum Ausgleich und Ersatz der nachteiligen Auswirkungen/Eingriffsregelung	45
7.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung	45
7.2	Eingriffs- Ausgleich-Bilanzierung	47
7.2.1	Ermittlung des Eingriffsflächenwertes im Ist-Zustand	47
7.2.2	Ermittlung des Kompensationswertes der Eingriffsfläche	48
7.2.3	Ermittlung des Kompensationsbedarfs	49
7.3	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	50
7.3.1	Plangebiets-Interne Kompensationsmaßnahmen	50
7.3.2	Plangebiets-Externe Kompensationsmaßnahmen	51
8	Artenschutzrechtliche Prüfung	52
8.1	Ermittlung und Beschreibung des artenschutzrechtlich relevanten Artenspektrums	53
8.2	Abprüfen der Verbotstatbestände	55
8.2.1	Brutvögel - Gilde der Gehölz- und Gebüschbrüter	55
8.2.2	Brutvögel - Gilde der Offenlandbrüter	57
8.3	Artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung	58
8.4	Zusammenfassung	59
9	Zusätzliche Angaben	60
9.1	Vereinbarkeit der Planung mit dem Waldrecht	60
9.2	Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen gemäß § 27 und § 47 WHG	60
9.3	Vereinbarkeit mit umliegenden Schutzgebieten	60
9.4	Verwendete technische Verfahren bei der Umweltprüfung, Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	60
9.5	Maßnahmen zur Überwachung	61
10	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	62
11	Literatur- und Quellenverzeichnis	64

Tabellenverzeichnis

Tabelle 4-1:	Biotoptypen im Untersuchungsgebiet mit Wertstufen nach Drachenfels (2024) und Städtetag (2013)	26
Tabelle 4-2:	Heuschrecken	33
Tabelle 7-1:	Bewertung des Ist-Zustands des Geltungsbereichs	48
Tabelle 7-2:	Ermittlung des Eingriffsflächenwertes im Planungszustand (Aufstellung des B-Plans)	49
Tabelle 7-3:	Kompensationsbedarf	49
Tabelle 8-1:	Relevanzprüfung	53

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1-1:	Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 129 "SO Methanerzeugung Kesselhofskamp" – der Stadt Rotenburg (Wümme).	10
Abbildung 2-1:	Auszug aus dem Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (2017)	15
Abbildung 2-2:	Auszug aus dem RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) (2020) mit ungefähre Lage des Vorhabenbereichs (roter Kreis)	16
Abbildung 2-3:	Auszug aus dem rechtswirksamen IV. Flächennutzungsplan der Stadt Rotenburg (Wümme) Teil A mit ungefähre Lage des Vorhabenbereichs (roter Kreis)	18
Abbildung 4-1:	Auszug aus der Bodenkarte 1 : 50.000 (BK50) von Niedersachsen mit Darstellung der ungefähren Lage des Plangebiets (Quelle: LBEG 2025a) mit ungefähre Lage des Vorhabenbereichs (roter Kreis)	22
Abbildung 4-2:	Strauch-Baumhecke im zentralen Geltungsbereich	30
Abbildung 4-3:	Einzelbäume sowie Strauch-Baumhecke im zentralen Geltungsbereich	30
Abbildung 4-4:	Blick auf das Plangebiet von Norden	35
Abbildung 4-5:	Blick von Westen auf die Gehölzstrukturen und die Hochspannungsleitung	36
Abbildung 4-6:	Blick auf die Mehrzweckhalle und das im Bebauungsplan Nr. 129 festgesetzte Gehölz	36
Abbildung 4-7:	Blick von Osten auf das Plangebiet und die bestehende Eingrünung	37
Abbildung 4-8:	Blick auf den Everinghausen-Scheeßel Kanal	37
Abbildung 4-9:	Fläche für Aufschüttungen - Havariewall	38



Anhang

Anhang 1 Maßnahmenblatt_I
 Maßnahmenblatt_II

Anlagen

Anlage 1 Biotoptypenplan 1:1.000

1 Einleitung

1.1 Veranlassung und Aufgabe

Die Stadt Rotenburg (Wümme) plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 129 "Sondergebiet Methanerzeugung Kesselhofskamp" auf dem Flurstück 82, teilweise 83, Flur 49 in der Gemarkung Rotenburg. Im Zuge dessen wird auch der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Rotenburg Wümme angepasst (43. Änderung des IV. FNP, Teil A, Kernstadt – Sondergebiet Methanerzeugung Kesselhofskamp). Die Biogas Heilemann GmbH & Co. KG betreibt am Standort „Kesselhofskamp-Süd“ zwei immissionsschutzrechtlich genehmigte Biogasanlagen Heilemann I und II. Das in den bestehenden Biogasanlagen erzeugte Rohbiogas soll zukünftig in einer Biomethan-Aufbereitungsanlage zu Methangas umgewandelt werden, damit dieses in das örtliche Erdgasnetz eingeleitet werden kann. Die Biogasanlagen werden unverändert weiter betrieben. Auf der Fläche sollen außerdem ein zusätzlicher Lagerbehälter für Gärreste, eine Abluftbehandlungsanlage, eine Anlage zur Verflüssigung von Kohlendioxid, ein Sauerstoffgenerator sowie eine Übergabestation an das Gasnetz und ein Havariewall errichtet werden.

Um die Umweltbelange in den Planungsprozess einzustellen, ist hierfür eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse gemäß § 2a BauGB mit dem vorliegenden Umweltbericht dokumentiert werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des B-Plans Nr. 129 erfolgt im Parallelverfahren. Da diese beiden Planungsinstrumente unterschiedliche Aufgaben und Detaillierungsgrade haben, umfasst der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts den B-Plan als detaillierteren Plan.

Für das Plangebiet liegt kein Bebauungsplan vor. Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich zwischen Rotenburg (Wümme) und Waffensen südwestlich des Gewerbegebiets "Hohenesch". Es grenzt im Norden und Westen an die bestehende Siedlungsstruktur des Gewerbegebiets und der Siedlung "Kesselhofskamp" an.

Der rechtswirksame IV. Flächennutzungsplan der Stadt Rotenburg (Wümme), Teil A, Kernstadt, stellt für das Plangebiet und die Umgebung Flächen für die Landwirtschaft dar.

Um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen, wird parallel zum Bebauungsplan die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der

Stadt Rotenburg (Wümme) aufgestellt. Der Bebauungsplan ist damit als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt anzusehen.

Die in der Stellungnahme vom 26.06.2025 geforderten Ergänzungen und Änderungen sind im Folgenden blau hervorgehoben. Geänderte Passagen sind durchgestrichen.

1.2 Inhalte und Ziele der Bauleitplanung

Der Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von rd. 2,7 ha. Das Plangebiet soll als sonstiges Sondergebiet "Methanerzeugung" mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,7 ausgewiesen werden. Zulässig sind Anlagen zur Aufbereitung von Biogas zu Biomethan, Abluftbehandlungsanlagen, Anlagen zur Rückgewinnung und Lagerung von Kohlendioxid, Sauerstoffgeneratoren, Anlagen zur Einspeisung von Biomethan in das Erdgasnetz, ein Gärrestebehälter mit Entnahmestationen für Gärreste und Pumpenstation, befestigte Arbeitsflächen für den Feststoffeintrag, den Gülleeintrag und den Abtankplatz, eine landwirtschaftliche Mehrzweckhalle, für den Betriebsablauf notwendige Nebenanlagen sowie erforderlich Wälle, untergeordnete Betriebsteile, bauliche Anlagen und sonstige Einrichtungen, die der Ausübung der Landwirtschaft zuzuordnen sind. Zur Eingrenzung des Maßes der baulichen Nutzung wird zusätzlich die Gebäudehöhe in Form der maximal zulässigen Höhe der Dachbegrenzungskante (OK) auf 18,00 m begrenzt.

Die vorliegende Planung stellt einen Beitrag zur Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit dar und unterstützt die heimische Wirtschaft sowie die Landwirtschaft.

1.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplan durch die gesetzten Baugrenzen ausgewiesen. Es bilden sich zwei Baufelder aus. Im Westen des Plangebiets umfasst das 34,30 m tiefe Baufenster die vorhandene landwirtschaftliche Mehrzweckhalle. Es verläuft entlang der nördlichen und östlichen Gebäudekanten der Halle. Die südliche Baugrenze verläuft in einem Abstand von 25 m von der südlichen Gebäudekante des vorhandenen Gebäudes, um entsprechende Erweiterungsoptionen offen zu halten. Der Abstand der Baugrenze zur westlichen Flurstücksgrenze bzw. Grenze des Geltungsbereichs beträgt 7 m.

Die westliche Baugrenze des östlichen Baufeldes verläuft in einem Abstand vom 49 m zur westlichen Grenze des Geltungsbereichs. Zur nördlichen Grenze des Geltungsbereichs hält sie einen Abstand von 8 m, 15 m und 50 m. Entlang der südlichen und südöstlichen Grenze des Geltungsbereichs orientiert sich die Baugrenze an den Hochspannungsleitungen. Zu diesen ist beidseitig jeweils ein notwendiger Sicherheitsabstand von ca. 18,00 m bis zu 25,00 m einzuhalten. Die Baugrenzen sind hier an den Verlauf des Sicherheitsabstandes angepasst und halten einen Abstand von 12,00 m zur südlichen Grenze des Geltungsbereichs. Zur östlichen Grenze des Geltungsbereichs hält die Baugrenze einen Abstand von 7 bzw. 10 m.

Die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO ist gem. § 23 Abs. 5 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Zudem ist außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen die Errichtung eines sog. Havariewalls zulässig.



Abbildung 1-1: Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 129 "SO Methanzeugung Kesselhofskamp" – der Stadt Rotenburg (Wümme).

1.3.1 Grünordnerische Festsetzungen

Innerhalb des Plangebiets ist ein Gehölz vorhanden, welches im Rahmen dieses Bebauungsplanes berücksichtigt wird. Dafür wird eine private Grünfläche, bzw. Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 & 25b BauGB) festgesetzt.

Zudem ist als Abgrenzung des östlichen Baufeldes zur freien Landschaft eine Randeingrünung vorgesehen, welche ebenfalls zeichnerisch als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) festgesetzt wird.

Eine genaue Beschreibung der Festsetzungen ist dem Kapitel 7.3.1 zu entnehmen.

1.3.2 Fläche für die Aufschüttung

Für die Errichtung des notwendigen Havariewalls wird im Westen und Süden des Plangebiets auf einem 20 m tiefen Streifen eine Fläche für Aufschüttungen gem. § 9 Abs. 17 BauGB festgesetzt. Textlich wird folgendes festgesetzt:

Innerhalb der festgesetzten Fläche für Aufschüttungen ist die Anlage eines Walls zulässig. Geringfügige Überschreitungen der Fläche aufgrund der Örtlichkeit sind im Rahmen der Ausführungsplanung zulässig.

Die Überschreitung der Fläche wird zugelassen, falls sich aufgrund der Örtlichkeit ggf. Anpassungen der Lage des Walls in der Ausführung ergeben, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes noch nicht absehbar sind. Bei der Errichtung des Walls ist der erforderliche Abstand zum Everinghausen-Scheeßeler-Kanal zu berücksichtigen. Der erforderliche Abstand des Walls zum Kanal ist mit dem zuständigen Unterhaltungsverband (Unterhaltungsverband Mittlere Wümme) abzustimmen.

1.4 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet muss im Zuge der Ver- und Entsorgung an die entsprechend notwendigen Strukturen angeschlossen werden. Eventuell erforderliche Ausbauerfordernisse sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den Leitungsbetreibern abzustimmen.

Innerhalb des Leitungsschutzbereiches der Hochspannungsleitungen sind nur Anpflanzungen vorgesehen. Im Schutzbereich der Hochspannungsleitungen sind Bäume und Sträucher auf einer Höhe von max. 3,50 m, gemessen ab OK des vorhandenen Geländes, zu halten. Arbeiten in diesem Bereich werden im Vorfeld mit der Avacon Netz GmbH abgestimmt.

1.5 Löschwasserversorgung/Brandschutz

Eine ausreichende Löschwasserversorgung ist vorzuhalten. Die Löschwasserversorgung erfolgt im Regelfall über die zentrale Trinkwasserversorgung.

Es muss eine Löschwassermenge von mind. 96 m³/h über 2 Stunden vorhanden sein. Die erforderliche Löschwassermenge kann ggfs. nicht durch die zentrale Trinkwasserversorgung sichergestellt werden. Eine frühzeitige umfassende Planung unter Einbeziehung der zentralen Trinkwasserversorgung, möglicher Löschwasserbrunnen, Teiche oder Löschwasserbehälter ist erforderlich. Bei der weiteren Ausführungsplanung ist die örtliche Feuerwehr einzubeziehen.

Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundsatz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen. Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.

Zu den Grundstücken sind Zufahrten für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge gem. § 4 NBauO vorzusehen. Sie sind entsprechend den §§ 1 und 2 der DVO-NBauO auszuführen.

1.6 Erschließung

Das Sondergebiet kann unmittelbar über den nördlich verlaufenden Wirtschaftsweg erschlossen werden. Dieser mündet im Nordwesten des Plangebiets in die Straße Kesselhofskamp. Der westliche Bereich des Geltungsbereichs kann wie bisher, unmittelbar über den Kesselhofskamp erschlossen werden.

Insgesamt ist gegenüber der bisherigen landwirtschaftlichen Aktivität auf der Fläche nicht mit einer wesentlichen Erhöhung des Verkehrsaufkommens zu rechnen. Der aus der bisherigen Bewirtschaftung der Fläche resultierende Verkehr entfällt zukünftig. Dafür entsteht Verkehr aus der Nutzung des Abtankplatzes des Gärrestbehälters und der Wartung der Anlage.

Die Fläche wird bereits als Lagerplatz und Acker- bzw. Grünlandfläche genutzt und entsprechend häufig von landwirtschaftlichen Fahrzeugen angefahren.

1.7 Standortauswahl

Die Standortwahl wurde sowohl unter dem Gesichtspunkt der Minimierung von Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild als



auch im Hinblick auf die Flächenverfügbarkeit getroffen und sorgfältig abgewogen. Eine adäquate Alternative zur vorliegenden Planung gibt es nicht.

2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplänen

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Umweltprüfung für dieses Untersuchungsgebiet zu berücksichtigen sind:

- Baugesetzbuch (BauGB), insbesondere die Belange des Umweltschutzes gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sowie § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NNatSchG)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die fachplanerischen Vorgaben, die sich für das Gebiet ergeben, werden im Folgenden aufgeführt.

2.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen

In der zeichnerischen Darstellung des LROP von 2017 und der Änderung von 2022 befindet sich das Änderungsgebiet innerhalb eines Vorranggebiets Trinkwassergewinnung. Die Stadt Rotenburg (Wümme) ist als Mittelzentrum dargestellt, die südlich verlaufende Eisenbahntrasse als Haupteisenbahnstrecke sowie die nördlich verlaufende B 75 als Hauptverkehrsstraße.



Abbildung 2-1: Auszug aus dem Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (2017)

2.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) Landkreis Rotenburg (Wümme)

Gemäß der zeichnerischen Darstellung des RROP 2020 befindet sich das Änderungsgebiet innerhalb eines großflächigen Vorranggebiets für die Trinkwassergewinnung. Zudem befinden sich der nördliche Bereich der Änderungsfläche innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials.

Südlich des Gebiets wird der Verlauf von zwei Vorranggebieten Leitungstrasse (110 kV) dargestellt. Des Weiteren stellt das RROP südlich des Änderungsgebiets in einiger Entfernung ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, ein Vorbehaltsgebiet landschaftsgebundene Erholung sowie ein Vorbehaltsgebiet Wald dar.



Abbildung 2-2: Auszug aus dem RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) (2020) mit ungefähre Lage des Vorhabenbereichs (roter Kreis)

2.3 Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Im Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Rotenburg (Wümme) (Stand Fortschreibung 2016) wird der westliche Bereich des Plangebiets in der Karte 1 -Arten und Biotope Biotoptypen mit sehr geringer Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz (Wertstufe I nach Drachenfels) zugeordnet. Der östliche Bereich wird Biotoptypen mit geringer Bedeutung (Wertstufe II) zugeordnet. Die innerhalb des Plangebiets vorhandene Gehölzfläche wird Biotoptypen mit mittlerer (Wertstufe III) und teils hoher Bedeutung (Wertstufe IV) zugewiesen.

Die Karte 2 Landschaftsbild weist das Plangebiet den Landschaftsbildeinheiten mit geringer Bedeutung zu. Nördlich beginnt der nicht beurteilte Siedlungsraum und südlich verlaufen zwei Hochspannungsleitungen, welche als wesentliche überlagernde Beeinträchtigung eingestuft werden.

Gemäß der Karte 3 des LRP befindet sich innerhalb des Plangebiets ein kohlenstoffhaltiger Boden mit Treibhausgas-Speicherpotenzial, welcher durch die derzeitige Nutzung beeinträchtigt ist. Zudem befindet sich im südlichen und östlichen Bereich des Plangebiets ein landesweit seltener Boden (Gley mit Erd-Niedermoorauflage).

In der Karte 4 des LRP werden für den südlichen Bereich des Plangebiets entwässerte Nieder-, Übergangs- und Hochmoorböden sowie anmoorige Böden dargestellt. Die Fläche wird in der Karte 5 den Zielkonzepten II und teilweise IV

zugeordnet. Das Zielkonzept II zielt auf die Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und / oder für abiotische Schutzgüter ab. das Zielkonzept IV auf die Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild.

Südlich der Hochspannungsleitungen befindet sich gemäß der Karte 6 des LRP ein Gebiet, welches die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt.

In der Textkarte 3.1/5 wird eine Teilfläche südwestlich des Plangebiets als artenarmes Intensiv- und Extensivgrünland dargestellt.

Zudem befindet sich das Plangebiet gem. Textkarte 3.4/5 in einem Gebiet, welches in tiefliegenden Bereichen potenziell überflutungsgefährdet ist (Gefährdungsstufe 2). Der Geltungsbereich befindet sich in einem Suchraum für die Vernetzung von korridor- oder trittsteinabhängigen Arten des Biotopverbunds Wälder (Textkarte 4.3/1) und südlich des Gebiets befindet sich ein Moor-/ Sumpflebensraum bzw. ein Moorbodenbereich außerhalb von Kern- oder Verbindungsflächen (Textkarte 4.3/4).

2.4 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame IV. Flächennutzungsplan der Stadt Rotenburg (Wümme), Teil A, Kernstadt, stellt für das Plangebiet und die Umgebung Flächen für die Landwirtschaft dar. Südwestlich wird eine Waldfläche dargestellt sowie nordöstlich eine Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Darüber hinaus stellt der Flächennutzungsplan nordöstlich des Gebiets gewerbliche Bauflächen dar. Südlich und südöstlich des Plangebiets wird der Verlauf von insgesamt zwei Hochspannungsleitungen dargestellt.



Abbildung 2-3: Auszug aus dem rechtswirksamen IV. Flächennutzungsplan der Stadt Rotenburg (Wümme) Teil A mit ungefährender Lage des Vorhabenbereichs (roter Kreis)

2.5 Bebauungsplan

Für das gesamte Plangebiet liegt kein Bebauungsplan vor. Bei der Vorhabenfläche handelt es sich um eine Außenbereichsfläche.

3 Abgrenzung des Untersuchungsumfangs und des Untersuchungsgebiets

Bei der Umweltprüfung sind die Wirkungen der durch den vorbereitenden Bauleitplan ermöglichten Eingriffsvorhaben auf die Einzelbelange des Natur- und Umweltschutzes entsprechend § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu beschreiben und zu bewerten.

Der Untersuchungsraum für die Schutzgüter muss mindestens das vom betrachteten Bereich des Bebauungsplans voraussichtlich erheblich beeinflusste Gebiet (Wirkraum) enthalten. Aufgrund der voraussichtlichen Wirkungen außerhalb der unmittelbar physisch betroffenen Flächen ist bei der vorliegenden Planung (Methanerzeugung) von einer geringen Reichweite der Wirkungen auszugehen.

Auswirkungen geringer Reichweite können die Schutzgüter Mensch sowie Tiere und deren Lebensräume und auch das Landschaftsbild betreffen. Entsprechend wird ein Wirkraum von rd. 50 m Radius um den Geltungsbereich betrachtet. Bezüglich des Schutzguts Mensch wird die umliegende Wohnnutzung betrachtet. Bei den übrigen Schutzgütern beschränkt sich die Betrachtung im Wesentlichen auf den Geltungsbereich.

4 Bestandsbeschreibung und -bewertung des derzeitigen Umweltzustands, Auswirkungen der Planung

4.1 Schutzgut Boden und Fläche

Boden im Sinne des BBodSchG ist die obere Schicht der Erdkruste, soweit sie Träger der im folgenden genannten Bodenfunktionen ist, einschließlich der flüssigen Bestandteile (Bodenlösung) und der gasförmigen Bestandteile (Bodenluft), ohne Grundwasser und Gewässerbetten. Der Boden erfüllt im Sinne dieses Gesetzes (vgl. § 2 BBodSchG)

1. natürliche Funktionen als
 - Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
 - Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
 - Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,
2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie
3. Nutzungsfunktionen als
 - Rohstofflagerstätte,
 - Fläche für Siedlung und Erholung,
 - Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
 - Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Im westlichen Bereich des Planungsgebietes liegt laut Bodenkarte von Niedersachsen 1 : 50 000 (BK50) der Bodentyp tiefer Gley mit Erdniedermoorauflage sowie im östlichen Bereich tiefer Gley vor. Der Geltungsbereich zählt zu der Bodenlandschaft der Talsandniederungen. Der Vorhabenbereich ist nicht in der Gebietskulisse der Suchräume für schutzwürdige Böden enthalten, der Bereich mit dem tiefen Gley und der Erdniedermoorauflage wird jedoch als

kohlenstoffhaltiger Boden dargestellt. Gemäß der Karte 3 des LRP befindet sich innerhalb des Plangebiets ein kohlenstoffhaltiger Boden mit Treibhausgas-Speicherpotenzial, welcher durch die derzeitige Nutzung beeinträchtigt ist.

Die Böden im Geltungsbereich sind überwiegend von geringer Ertragsfähigkeit (Bodenfruchtbarkeit) und weisen eine hohe Gefährdung der Bodenfunktionen durch Verdichtungen sowie sehr hohe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit auf. Der tiefe Gley weist eine mittlere Ertragsfähigkeit und eine geringe Gefährdung der Bodenfunktionen sowie standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit auf.

Im Umweltkartenserver Niedersachsen wird die Fläche als Teil der Programmkulisse Niedersächsische Moorlandschaften verzeichnet, zudem verläuft entlang des südlich des Plangebiets gelegenen Everinghausen-Scheeßeler-Kanals die Grenze eines Gefahrengebiets HQextrem, das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb des Gefahrengebiets.

Im Moorinformationssystem Niedersachsens (LBEG 2025b) ist der Vorhabensbereich nicht als Moorgebiet gekennzeichnet.

Gemäß LRP (LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME) 2016) gehört der Boden des Baugrundstücks zu den landesweit seltenen Böden (weniger als 4 % in Niedersachsen). Allerdings sind nach BREUER (2015) durch Nutzung überprägte Böden (z.B. intensive Ackernutzung), auch von Böden mit besonderen Standorteigenschaften, mit der Wertstufe III einzuordnen. Deshalb ist der Boden mit allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III) einzustufen.



Abbildung 4-1: Auszug aus der Bodenkarte 1 : 50.000 (BK50) von Niedersachsen mit Darstellung der ungefähren Lage des Plangebiets (Quelle: LBEG 2025a) mit ungefähre Lage des Vorhabenbereichs (roter Kreis)

Bei einer zulässigen Versiegelung von maximal 70 % im Sonstigen Sondergebiet (vgl. GRZ 0,7) ergibt sich hinsichtlich der Bodenversiegelung im gesamten Plangebiet ein maximal möglicher Eingriff von rd. 10.895 m².

Die zulässige Versiegelung im Bereich des Sondergebiets stellt den zentralen Eingriff der Planung dar.

4.2 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Östlich im Plangebiet verläuft ein kleiner Entwässerungsgraben bzw. eine Grube, die zum Zeitpunkt der Biotoptypenkartierung durch den IDN trockengefallen und zugewachsen war. Nördlich des Geltungsbereichs verläuft um das Gewerbegebiet ein Graben. Südlich entlang der Grenze des Geltungsbereichs verläuft der

"Everinghausen-Scheeßeler-Kanal", ein Gewässer 2. Ordnung. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auf das Gewässer zu erwarten. Eine Einleitung von Oberflächenwasser in die umliegenden Gräben erfordert eine wasserrechtliche Genehmigung. Der Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände ist in diesem Fall zu beteiligen.

Der Vorhabenbereich liegt im Bereich des Grundwasserkörpers "Wümme Lockergestein rechts". Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers wird durch das NLWKN als "gut" angegeben, der chemische Zustand insgesamt als "schlecht". Dies ist auf den erhöhten Nitratgehalt des Grundwassers zurückzuführen. Es liegen keine Überschreitungen weiterer Schadstoffe vor (MU 2025).

Die Grundwasseroberfläche liegt laut Karte "Lage der Grundwasseroberfläche 1 : 50.000" des NIBIS Kartenservers (LBEG 2025a) innerhalb des Planungsgebietes bei >20 m bis 22,5 m NHN. Das Plangebiet steigt von Südosten (ca. 21 m NHN) nach Nordwesten (ca. 23 m NHN) auf einer Länge von ca. 260 m um ca. 2 m an. Das Grundwasser ist somit oberflächennah.

Die Grundwasserneubildung liegt im Untersuchungsgebiet im unteren Bereich bei > 50 bis 150 mm/a (Klimabeobachtung 1991-2020). Die Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine wird als "hoch" angegeben sowie das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung als "gering" (LBEG 2025). Das Plangebiet liegt gemäß RROP und LROP in einem großflächigen Vorsorgegebiet für die Trinkwassergewinnung. Es ist sicherzustellen, dass das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung in seiner Funktion nicht beeinträchtigt wird.

Durch die mit dem Vorhaben verbundene Flächenversiegelung kann das Oberflächenwasser vor Ort zukünftig lediglich eingeschränkt und nicht mehr auf der gesamten Fläche versickert werden.

Es liegen derzeit keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten innerhalb des Plangebietes vor (LBEG 2025a).

4.3 Schutzgut Klima und Luft

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) liegt im Übergangsbereich zwischen kontinentalem und ozeanischem Klima. Durch das ozeanische Klima ist eine stärkere Beeinflussung der Witterungs- und Klimaverhältnisse des Landkreises gegeben. Der Landkreis ist daher durch ein gemäßigtes Klima mit milden Wintern und mäßig warmen Sommern gekennzeichnet.

Die mittlere Jahrestemperatur beträgt zwischen 9,0 und 9,4 °C (1981 bis 2010). Der jährliche Niederschlag beträgt im langjährigen Mittel zwischen 759 mm im Westen und 881 mm im Osten des Landkreises. Die höchsten Niederschläge treten im Bereich der Zevener Geest auf (LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME) 2016).

Die mittleren Jahresniederschläge für den 30-jährigen Zeitraum 1991-2020 (Klimabeobachtung) benennt einen Mittelwert von 767 mm/a. Die mittlere Jahrestemperatur wird für denselben Zeitraum mit 9,8°C angegeben (LBEG 2025a).

Die lokalklimatische Situation im Plangebiet ist vor allem durch die im Freiland herrschende nächtliche Kaltluftproduktion der landwirtschaftlichen Fläche geprägt.

Als Vorbelastung ist das nordöstlich gelegene Gewerbegebiet sowie die landwirtschaftliche Nutzung zu betrachten.

Dem Untersuchungsgebiet kann eine untergeordnete Bedeutung für das Schutzgut Klima zugewiesen werden.

Die geplanten Bepflanzungen wirken mindernd auf die kleinklimatisch extreme Situation versiegelter Flächen und filtern Staub- sowie Schadstoffe aus der Luft.

Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber Folgen des Klimawandels

Neben den Auswirkungen, die Vorhaben oder Pläne auf das Klima oder die Anpassung an den Klimawandel haben können, können sich aus dem Klimawandel auch veränderte Umweltbedingungen und daraus resultierende Risiken für bzw. Auswirkungen auf Vorhaben und Pläne selbst ergeben (UBA 2018).

Je nach Wetterlage und Standort fungieren die versiegelten Flächen in den Sommermonaten als Wärmespeicher. Bei Zunahme sommerlicher Hitze im Zuge des Klimawandels, vor allem auch einer unzureichenden nächtlichen Abkühlung nimmt die Hitzebelastung der Bevölkerung zu, wenn nicht in ausreichendem Umfang klimatisch ausgleichende Grünflächen und -elemente vorhanden sind.

Der Geltungsbereich von rd. 2,7 ha inmitten einer Ackerfläche besitzt keine herausragende klimatische Ausgleichsfunktion. Das Vorhaben beeinflusst somit das Lokal- und Regionalklima nicht erheblich nachteilig, sodass Klimawandelfolgen verstärkt würden.

4.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

4.4.1 Pflanzen

Der Vorhabenstandort ist in der landesweiten Biotopkartierung nicht erfasst (MU 2025).

Am Standort wurde im Oktober 2024 und April 2025 eine Biotop- und Nutzungstypenkartierung durch den IDN nach v. DRACHENFELS (2021) durchgeführt. In nachfolgender Tabelle sind die im Untersuchungsgebiet festgestellten Biotoptypen (bis zur dritten Hierarchiestufe) mit Kennzeichnung der Biotoptypen, die grundsätzlich oder in bestimmten Ausprägungen nach § 30 BNatSchG/§24 NNatSchG geschützt sind, aufgeführt (vgl. auch Anlage 1).

Die Biotoptypen wurden anhand der Wertfaktoren der Liste II der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (NDS. STÄDTETAG 2013) zugeordnet.

Diese Bewertung basiert auf den sechs Wertstufen nach DRACHENFELS (2024), denen die Bewertungskriterien Regenerationsfähigkeit, Seltenheit, Gefährdungsgrad und Naturnähe zugrunde liegen:

Wertstufe V: sehr hohe bis herausragende Bedeutung

Wertstufe IV: hohe Bedeutung

Wertstufe III: mittlere Bedeutung

Wertstufe II: geringe Bedeutung

Wertstufe I: geringe bis sehr geringe Bedeutung

Wertstufe 0: sehr geringe oder keine Bedeutung

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Wertstufen sind **fett** markiert. Die Biotoptypen der Liste II sind jedoch gegenüber Drachenfels in Bezug auf die Biotoptypen der Siedlungsbereiche angepasst.

Tabelle 4-1: Biotoptypen im Untersuchungsgebiet mit Wertstufen nach Drachenfels (2024) und Städtetag (2013)

Biotoptyp (Bezeichnung und Kürzel)	Biotop Nr.	Schutz	Einstufung nach Drachenfels	Wertfaktor nach Städtetag
Erlenwald entwässerter Standorte	1.14	(§ü)	(IV) III	4
Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch (BRS)	2.8.3	(§ü)	III	2
Strauch-Hecke (HFS)	2.10.1	(§ü)	(IV) III	3
Strauch-Baumhecke (HFM)	2.10.2	(§ü)	(IV) III	3
Baumhecke (HFB)	2.10.3	(§ü)	(IV) III	3
Naturnahes Feldgehölz (HN)	2.11	(§ü)	IV (III)	4
Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe (HBE)	2.13.1	(§ü)	E	2-4
Allee/Baumreihe (HBA)	2.13.3	(§ü)	E	2-4
Nährstoffreicher Graben (FGR)	4.13.3	-	(IV) II	3 (4)
Intensivgrünland auf Moorböden, (GIM)	9.6.2	-	(III) II	2
Intensivgrünland auf Moorböden, Beweidung (GIMw)	9.6.2	-	(III) II	2
Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (UHF)	10.4.1	-	(IV) III (II)	3
Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)	10.4.2	-	III (II)	3
Artenarme Brennesselflur (UHB)	10.4.5	-	(III) II	3
Goldrutenflur (UNG)	10.6.1	-	(II) I	2
Sandacker (AS)	11.1.1	-	(III) I	1
Mooracker (AM)	11.1.5	-	(III) I	1
Straße (OVS), Versiegelte Fläche (X)	13.1.1	-	0	0
Weg (OVW), Unversiegelte Flächen (TF)	13.1.11	-	(II) 0	1
Lagerplatz (OFL), Versiegelte Fläche (X)	13.2.1	-	0	0
Befestigte Fläche mit sonstiger Nutzung (OFZ), Versiegelte Fläche (X)	13.2.5	-	0	0
Landwirtschaftliche Produktionsanlage (ODP), Versiegelte Fläche/ versiegeltes Gebäude (X), Versiegelte Fläche/ versiegeltes Gebäude (X)	13.8.4	-	0	0
Gewerbegebiet (OGG),	13.11.2	-	0	0
Stromverteilungsanlage (OKV), Versiegelte Fläche (X)	13.13.6	-	0	0

§: nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NNatSchG geschützte Biotoptypen; §ü: nach § 30 BNatSchG nur in naturnahen Überschwemmungs- und Uferbereichen von Gewässern geschützt; (:): teilweise nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NNatSchG geschützte Biotoptypen

Das Plangebiet wird überwiegend von intensiv genutztem Mooracker (AM), Intensivgrünland auf Moorböden (GIM) sowie Sandacker (AS) eingenommen. Im Nordwestlichen Plangebiet besteht zudem eine Halle, die der landwirtschaftlichen Produktionsanlage (ODP) zugeordnet werden kann. Zu dieser gehören ebenfalls zwei Putenmastställe im Nordwesten des Untersuchungsgebietes. Östlich sowie nördlich der Lagerhalle wurden einheimische Gehölze als Strauch-Baumhecke angepflanzt (HFM). Östlich davon besteht eine Naturnahes Feldgehölz (HN) aus überwiegend Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*). Weitere Arten waren Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) sowie Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*). Zwischen dem Gehölzbestand und dem Intensivgrünland ist eine Brennesselflur (UHB) aufgewachsen. Gen Süden erstreckt sich eine Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (UHF). Es handelt sich wahrscheinlich um einen verlandeten Graben bzw. eine Grube. Vereinzelt sind hier Individuen der Knäuel-Binse (*Juncus conglomeratus*) zu finden. Darin befindet sich eine lückige Strauch-Baumhecke (HFM). Auf dem Intensivgrünland stehen zudem zwei Strommasten (OKV).

Erschlossen wird das Plangebiet durch die Straße (OVS) "Kesselhofskamp", die gen Süden in einen unbefestigten Weg (OVW) übergeht. Westlich dieses Weges besteht ein Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch (BRS) mit den dominierenden Arten Gemeine Hasel (*Corylus avellana*) und Ohr-Weide (*Salix aurita*). Daran grenzen nördlich und südlich jeweils eine Baumhecke aus vornehmlich Stiel-Eiche (*Quercus robur*) an. Nördlich davon besteht eine Baumgruppe (HBE) ebenfalls aus Stiel-Eichen (*Quercus robur*). Westlich an den Gehölzbestand schließt ein asphaltierter Lagerplatz (OFL) an, auf dem zum Zeitpunkt der Kartierung alte Reifen gelagert wurden.

Im nördlichen Untersuchungsgebiet befindet sich ein Intensivgrünland auf Moorboden, das vermutlich beweidet wird (GIMw). Zum Zeitpunkt der Kartierung standen jedoch keine Tiere auf der Weide. Östlich der Weide befindet sich ein Gewerbegebiet (OGG), welches im Süden durch eine breite Goldrutenflur (UNG) und einen Nährstoffreichen Graben (FGR) mit Vorkommen der Knäuel-Binse (*Juncus conglomeratus*) eingerahmt wird. In der Goldrutenflur wachsen zudem einzelne Gehölze auf. Im Westen wird das Gewerbegebiet durch eine Strauch-Baumhecke (HFM) zur freien Landschaft abgeschirmt, die auf einem Wall steht.

Nördlich an den Everinghausen-Scheeßeler Kanal angrenzend befindet sich zwischen der Ackerfläche und dem Kanal Intensivgrünland. Der Everinghausen-

Scheeßeler Kanal wird südlich, außerhalb des Geltungsbereiches, von einer Baumreihe aus Erlen (*Alnus glutinosa*) begleitet.

Der Geltungsbereich befindet sich nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebiets, weswegen die Biotope (Kennzeichnung mit "§ü") nicht gesetzlich geschützt sind.

Durch das Vorhaben werden überwiegend Intensivgrünland der Wertstufe II und Acker der Wertstufe I sowie kleinflächig eine halbruderaler Gras- und Staudenflur der Wertstufe III sowie einzelne Gehölze überplant. Die bestehende Mehrzweckhalle, deren Randeingrünung durch eine Strauch-Baumhecke sowie der Gehölzbestand östlich der Halle sind im Bebauungsplan Nr. 129 festgesetzt.

4.4.2 Tiere

Am Vorhabenstandort sind keine für die Fauna wertvollen Bereiche erfasst (MU 2025).

Bestandserfassungen wurden im Vorhabengebiet nicht durchgeführt. Für die Beschreibung der vorkommenden Arten wurde eine Potentialabschätzung durchgeführt (Worst-Case-Betrachtung). Die Erforderlichkeit der Beschreibung richtet sich nach den vorkommenden Biotoptypen. Gemäß der Arbeitshilfe zur Eingriffsregelung (LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME) 2019) müssen bei dem Vorkommen von Acker, Grünland, Ruderalfluren sowie Gehölzen die Artengruppen Brutvögel, Heuschrecken, Reptilien und Fledermäuse betrachtet werden.

Aufgrund der Habitatausstattung (Acker, Intensivgrünland) und der Vorbelastungen durch das Gewerbegebiet sowie die bestehende intensive landwirtschaftliche Nutzung sind überwiegend ubiquitäre, ungefährdete Arten der Artengruppen zu erwarten. Aufgrund des Vorkommens von Gehölzstrukturen im Vorhabenbereich und den naheliegenden Wald, werden auch Aussagen zu Fledermäusen getroffen.

4.4.2.1 Brutvögel

Der überwiegende Teil des Planungsraumes stellt sich als Intensivgrünland sowie Acker dar. Die Habitateignung für bodenbrütende Vogelarten ist insgesamt als gering einzustufen. Die Flächen unterliegen einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Des Weiteren halten bodenbrütende Vogelarten

Mindestabstände zu Vertikalstrukturen und geschlossener Gehölzkulisse sowie zu Freileitungstrassen ein.

Laubgehölze, -gebüsche und die Baumbestände sind als wichtige Vogellebensräume einzustufen. Sie dienen als Ansitz- und Singwarten sowie als Nistplatz für zahlreiche, v. a. kulturfolgende Singvogelarten, wie z. B. Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Heckenbraunelle, Goldammer, Dorn- und Gartengrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube sowie Zilpzalp. Weiterhin stellen im Untersuchungsgebiet verteilt zu findende Gebüsche sowie die halbruderalen Gras- und Staudenfluren ein Potenzial als Lebensraum für Insekten, Kleinsäuger und andere Kleinlebewesen und damit Nahrungstieren der Singvögel dar. Bestimmend für die Wertigkeit ist allerdings auch die angrenzende Flächennutzung. Im Untersuchungsgebiet wird die Wertigkeit entsprechend durch die benachbarte Nutzung der Randbereiche als Biogasanlage, landwirtschaftlichen Betrieb mit Tierhaltung sowie Gewerbenutzung begrenzt. Nordöstlich verläuft die B 75 in rd. 600 m Entfernung, welche Lärmemissionen verursacht und somit eine Vorbelastung darstellt.

Offenlandarten wie Feldlerche und Kiebitz sind aufgrund der vertikalen Strukturen im Vorhabenbereich (Gehölze, Freileitungen) sowie gefährdete und störungssensible Arten wie Rebhuhn und Wachtel aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der Vorbelastungen nicht zu erwarten.

4.4.2.2 Fledermäuse

Das potenzielle Vorkommen im Plangebiet und den direkt angrenzenden Bereichen wird anhand der vorhandenen Habitatstrukturen abgeleitet, die bei der Biotoptypenkartierung im Oktober 2024/April 2025 festgestellt wurden.

Im Untersuchungsgebiet ist aufgrund der jeweiligen Verbreitungsgebiete (NLWKN 2023) und Habitatstrukturen ein Vorkommen v. a. folgender Fledermausarten grundsätzlich möglich: Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus oder Zwergfledermaus. Der Geltungsbereich wird potenziell vor allem als Nahrungshabitat durch Arten genutzt, die an Gehölzstrukturen in Verbindung mit Ruderalstrukturen bzw. im freien Luftraum jagen. Dem Baumbestand kommt potenziell eine Bedeutung als Leitstruktur für Jagdflüge zu.

Die potenziell zu fällenden Gehölze stellen kein Quartierspotenzial aufgrund ihres Alters und ihres Stammdurchmessers dar.



Abbildung 4-2: *Strauch-Baumhecke im zentralen Geltungsbereich*



Abbildung 4-3: *Einzelbäume sowie Strauch-Baumhecke im zentralen Geltungsbereich*

4.4.2.3 Reptilien

Das potenzielle Vorkommen im Plangebiet und den direkt angrenzenden Bereichen wird anhand der vorhandenen Habitatstrukturen abgeleitet, die bei der Biotoptypenkartierung im Oktober 2024/April 2025 festgestellt wurden.

Reptilien bevorzugen überwiegend sonnige Flächen, da sie ihre Körpertemperatur über gezieltes Aufsuchen von Sonnenplätzen oder beschatteten Plätzen

regeln. Das Plangebiet bietet aufgrund der intensiven Nutzung als Acker und Grünland keinen geeigneten Lebensraum für Reptilien. Die Gras- und Staudenflur stellt einen dichten und höherwüchsigen Bewuchs dar. Geeignete besonnte und offene Flächen, die nicht einer intensiven Nutzung unterliegen, befinden sich nicht im Vorhabenbereich.

Ein Vorkommen der Kreuzotter kommt aufgrund ihres eng begrenzten Habitatschemas in Wald-Heide-Moor-Komplexen nicht im Vorhabenbereich vor. Die Schlingnatter bevorzugt Moorrandbereiche, Moorheiden, Pfeifengrasflächen sowie strukturreiche Feld- und Wegraine und Bahntrassen als Lebensraum und ist aufgrund der Biotopstrukturen im Vorhabenbereich nicht zu erwarten. Die Blindschleiche gilt als weit verbreitete Art ohne speziellere Habitatansprüche und kann demzufolge in unterschiedlichen Lebensräumen vorkommen. Ein Vorkommen der Blindschleiche ist im Vorhabenbereich aufgrund der unspezifischen Habitatansprüche möglich. Die Ringelnatter ist verstärkt an Gewässer gebunden, da sie dort ihre bevorzugte Beute auffindet (u. a. Frösche, Molche, Kleinsäuger). Sie kommt aber auch im Grünland mit Grabensystemen vor. Ein Vorkommen der Ringelnatter ist aufgrund der Biotopstrukturen im Vorhabenbereich nicht zu erwarten. Die Waldeidechse kommt in den unterschiedlichsten Lebensräumen vor und bevorzugt Waldränder, Waldlichtungen, aber auch Moore und ist in Gestrüpp vorzufinden. Sie besiedelt sogar Mauern und Le-sesteinhaufen. Ein Vorkommen der Art ist aufgrund der Biotopstrukturen nicht zu erwarten.

Aufgrund der Angaben des NLWKN (2011a) zur Verbreitung sind für in Niedersachsen vertretenen streng geschützten Reptilienarten Schlingnatter (Hochmoor) und Zauneidechse (Mager- und Halbtrockenrasen, trockene Böden) keine Vorkommen am Vorhabenstandort zu erwarten.

4.4.2.4 Heuschrecken

Im Folgenden werden alle gemäß Roter Liste und Gesamtartenverzeichnis (GREIN 2005) in Niedersachsen vorkommenden Heuschreckenarten näher betrachtet, die aufgrund ihrer Lebensraumansprüche grundsätzlich im Vorhabenbereich vorkommen können. Nicht betrachtet werden dagegen Arten, deren Vorkommen aufgrund ihrer Lebensraumansprüche ausgeschlossen werden können und die im Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht nachgewiesen wurden. Weiterhin nicht betrachtet werden Arten, von denen ein Vorkommen in der maßgeblichen Rote-Liste-Region "östliches Tiefland" nicht dokumentiert ist (z. B. Plumpschrecke, *Isophya kraussii*) sowie in Niedersachsen als

ausgestorben oder verschollen geltende Arten (z. B. Sibirische Keulenschrecke, *Gomphocerus sibiricus*). Nicht weiter betrachtet werden zudem Arten, für die nach GREIN (2005) keine Nachweise aus dem TK 25 Blatt 2822 vorliegen. Der Vorhabenbereich befindet sich im südwestlichen Bereich des Blattes.

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind diesbezüglich 32 Heuschreckenarten dokumentiert. Laut Landschaftsrahmenplan (LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME) 2016) hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) dabei eine hohe Bedeutung für die Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen für den Kleinen Heidegrashüpfer (*Stenobothrus stigmaticus*), die Maulwurfsgrille (*Gryllotalpa gryllotalpa*) und die Feldgrille (*Gryllus campestris*).

Laut Auswertung der Bodenkarte im Maßstab 1 : 50.000 (BK 50) ist der nördliche Vorhabenbereich der bodenkundlichen Feuchtestufe "schwach feucht" (Stufe 7) sowie im Osten mit "mittel frisch" (Stufe 5) zuzuordnen. Zu betrachten sind daher grundsätzlich keine Arten, die nur in trockenen Lebensräumen vorkommen. Vorkommen des Kleinen Heidegrashüpfers und der Feldgrille können deshalb im Vorhabenbereich ausgeschlossen werden, da es sich um Arten handelt, die ausschließlich Trockenlebensräume besiedeln.

Die Maulwurfsgrille (*Gryllotalpa gryllotalpa*) gilt im Landkreis Rotenburg (Wümme) als verschollen.

Die übrigbleibenden, zu betrachtenden Arten sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Die in der Tabelle aufgeführten Angaben sind aus GREIN (2005) entnommen.

Tabelle 4-2 Heuschrecken

Art	Lebensraumansprüche				Rote-Liste-Status östl. Tiefland	
	Feuchtestufe		Vegetations-schicht			Lebensraum
	frisch	feucht	Boden	Gras/Stauden		
<i>Stethophyma grossum</i> Sumpfschrecke		X		X	Extensiv genutzte Feuchtwiesen und Moore, auch intensiv genutzte Wiesen, Weiden oder Fettwiesen	3
<i>Metrioptera brachyptera</i> Kurzflügelige Beißschrecke	X	X		X	Feuchte, auch trockene Heidebestände, Pfeifengrasbestände, lang- und dichtrasige Halbtrockenrasen und Bergwiesen	*
<i>Metrioptera roeselii</i> Roesels Beißschrecke	X	X		X	Off krautige Grasfluren: überwiegend lang- und dichtrasiges Grünland, Kalk- und Sandtrockenrasen, Raine; auch dichtwüchsige Heiden	*

Rote-Liste-Kategorien:

0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, S = synanthrop

Die Sumpfschrecke besiedelt bevorzugt extensiv genutzte Feuchtwiesen und Moore, kommt jedoch auch auf intensiv bewirtschafteten Wiesen, Weiden oder Fettwiesen vor. Eine zu starke Düngung oder eine zu häufige Mahd wirken sich dabei nachteilig auf ihren Lebensraum aus (HLNUG 2020). Aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung der Düngung der umliegenden Flächen ist im Vorhabenbereich nicht mit dem Vorkommen der Sumpfschrecke zu rechnen.

Die Kurzflügelige Beißschrecke kommt überwiegend in Moor- und Heidegebieten vor. Auch wenn es sich im Vorhabenbereich teilweise um Böden mit Erdniedermoorauflage handelt, ist aufgrund der spezifischen Habitatansprüche und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nicht mit dem Vorkommen der Art zu rechnen.

Die Roesels Beißschrecke stellt keine besonderen Ansprüche an ihren Lebensraum, lebt jedoch nicht in zu intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen. Sie gilt im östlichen Tiefland zudem nicht als gefährdet. Ein Vorkommen wäre in den Staudenfluren möglich. Aufgrund der geringen Flächenausdehnung ist der Habitatverlust jedoch als nicht erheblich einzustufen. Es stehend ausreichend Ausweichhabitate in der Umgebung zur Verfügung.

4.4.2.5 Sonstige Tierarten

Die Gehölze, Gebüsche und Ruderalfluren sind ein Potenzial als Lebensraum für verschiedene Insektengruppen wie z. B. Zikaden, Käferarten,

Kleinschmetterlinge, Schlupfwespen, manche Wildbienen, Spinnen und Schnecken. Sie stellen außerdem ebenfalls einen möglichen Lebensraum für Kleinsäuger dar.

Die im Gebiet vorkommende halbruderaler Gras- und Staudenflur ist u. a. Nahrungsstätte für Tagfalter, Schwebfliegen, Bienen, Hummeln, Wanzen und Bockkäfer. In Pflanzenstängeln oder Kokons an der höher wachsenden Vegetation können zahlreiche Insekten Überwinterungsräume finden.

Aufgrund des Fehlens von Gewässerstrukturen im Vorhabenbereich, ist das Vorkommen von Amphibien und der aquatischen Fauna nicht zu erwarten.

4.4.3 Schutzgut biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt umfasst gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG "die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen".

Sie wird durch die Dichte und Struktur der im Gebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten sowie durch die Charakteristik und Vielfältigkeit der Lebensräume widerspiegelt. Auch wichtige Verbundbeziehungen und Funktionsräume für Arten oder Artengruppen sind von herausgehobener Bedeutung.

Der Geltungsbereich liegt nicht innerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten und hat keine überregionale Bedeutung als faunistische Verbundachse o. ä. Der Geltungsbereich befindet sich in einem Suchraum für die Vernetzung von korridor- oder trittsteinabhängigen Arten des Biotopverbunds Wälder (Textkarte 4.3/1 des LRP (LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME) (2016)). "Entwicklungsflächen bzw. -achsen für den Biotopverbund sind Flächen, die hinsichtlich ihrer Standortbedingungen, ihrer Ausstattung und ihrer Lage im Raum das erforderliche Entwicklungspotenzial aufweisen, ein funktionaler Bestandteil des Biotopverbundes zu werden" (LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME) 2016).

4.5 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild

Die Umgebung des Plangebiets ist bereits durch Siedlungsbebauung geprägt. Das vorhandene Gewerbegebiet im Norden und die vorhandenen Stallanlagen und Biogasanlagen im Westen bzw. Südwesten schirmen den Geltungsbereich gut ab. Von Süden und Osten her werden die Anlagen des Plangebiets sichtbar sein, hier liegt aufgrund der vorhandenen Hochspannungsleitungen bereits eine

Vorbelastung des Landschaftsbildes vor. Dennoch soll die durch das Plangebiet hervorgerufene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Ergänzung einer wirksamen Randeingrünung kompensiert werden. Die Randeingrünung grenzt den Geltungsbereich zukünftig von der offenen Landschaft ab. Es wird ferner eine GRZ von 0,7 festgesetzt sowie die maximal zulässige Höhe der Dachbegrenzungskante (OK) auf 18,00 m begrenzt. Mit der Flächen- und Höhenbegrenzung wird sichergestellt, dass sich das Vorhaben nur in dem tatsächlich erforderlichen Umfang entwickeln kann. Insbesondere die Höhenbegrenzung sorgt dafür, dass das Orts- und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Das Planungsgebiet liegt in der Landschaftsbildeinheit "98 A", der eine geringe Bedeutung zugewiesen wird (LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME) (2016)). Die Natürlichkeit wird aufgrund der Ackerflächen und der nur geringfügig vorhandenen Feldgehölze als "gering" eingestuft, ebenso die Vielfalt aufgrund der geringen Strukturvielfalt und ebenso die historische Kontinuität. Als wesentlich überlagernde Beeinträchtigungen sind die südlich verlaufenden Hochspannungsleitungen sowie das nördlich gelegene Gewerbegebiet dargestellt.

Es besteht ein Vorranggebiet für die Erholung südlich des Plangebiets im Bereich des Ahewaldes, der vor störenden Einflüssen und Nutzungen zu schützen ist. Das Vorranggebiet wird durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt, es befindet sich ein ausreichender Abstand zum Sondergebiet.



Abbildung 4-4: Blick auf das Plangebiet von Norden



Abbildung 4-5: Blick von Westen auf die Gehölzstrukturen und die Hochspannungsleitung



Abbildung 4-6: Blick auf die Mehrzweckhalle und das im Bebauungsplan Nr. 129 festgesetzte Gehölz



Abbildung 4-7: Blick von Osten auf das Plangebiet und die bestehende Eingrünung



Abbildung 4-8: Blick auf den Everinghausen-Scheeßel Kanal

Der Everinghausen-Scheeßeler Kanal liegt an der südlichen Grenze, jedoch außerhalb des Geltungsbereiches. Er wird von einer Erlenreihe und einem Wirtschaftsweg begleitet. Nördlich angrenzen an den Everinghausen-Scheeßel Kanal beginnt die 20 m breite Fläche für Aufschüttungen (Havariewall).



Abbildung 4-9: Fläche für Aufschüttungen - Havariewall

In der Gesamtbetrachtung ist davon auszugehen, dass gegenüber dem Bestand keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild einwirken werden, da auch der geplante Havariewall sich mit einer Höhe von 0,5 m bis 1,50 m und flachen Böschungen in die Landschaft einfügen wird.

4.6 Schutzgut Mensch

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Immissionsschutzes als Bestandteil der Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen. Vorliegend sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu erwartende Beeinträchtigungen zu ermitteln und es ist zu klären, inwieweit ggf. Schutzmaßnahmen zu treffen sind.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die Planung mit umliegenden ggf. schützenswerten Nutzungen verträglich ist.

Verkehrliche Immissionen:

Mit der Verwirklichung des Vorhabens ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht von erheblichen Beeinträchtigungen für die Nachbarschaft auszugehen. Es ist nicht mit einer wesentlichen Erhöhung des Verkehrsaufkommens zu rechnen, die Fläche wird bereits von landwirtschaftlichen Fahrzeugen angefahren. Der aus der bisherigen Bewirtschaftung der Fläche resultierende Verkehr entfällt

zukünftig. Dafür entsteht Verkehr aus der Nutzung des Abtankplatzes des Gärrestbehälters und der Wartung der Anlage.

Geruchsimmissionen aus dem Plangebiet:

Innerhalb des Plangebiets ist die Errichtung einer Biogasaufbereitungsanlage mit den erforderlichen Anlagenteilen sowie ein Gärrestbehälter geplant. Im Vorfeld der Planung wurden die möglichen immissionsseitigen Auswirkungen der Planung vom Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg GmbH untersucht. Im Ergebnis kann nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass von dem Vorhaben keine relevanten luftgetragenen Emissionen ausgehen und keine Geruchsimmissionen zu erwarten sind.

Die Gasaufbereitung erfolgt im geschlossenen System, sodass voraussichtlich keine Emissionen entstehen. Die Abluft der CO₂-Verflüssigung wird vor Austritt in die Atmosphäre einer Abluftbehandlungsanlage zugeführt.

Die Emissionen aus dem geplanten gasoffenen Gärrestspeicher werden geringgehalten. Die dort gelagerten Gärreste werden innerhalb der hydraulischen Verweilzeit in den Substratbehältern gasdicht gelagert und erst danach dem gasoffenen Gärrestspeicher zugeführt. Der Gärrestspeicher wird mit einem Wetterschutzdach abgedeckt, sodass die Emissionen gem. TA Luft einen Emissionsminderungsgrad – bezogen auf offene Behälter ohne Abdeckung - von mindestens 90 % der Emissionen an Geruchsstoffen und an Ammoniak erreichen.

Schallimmissionen aus dem Plangebiet:

Die Aggregate der Gasaufbereitung befinden sich innerhalb von Containern. Zur Reduzierung von Schallemissionen wird der Maschinencontainer schalldämmend ausgeführt. Der Verdichter der Rohgasvorbehandlung und die Kühler der Gasaufbereitungsanlage und der Rohgasvorbehandlung werden auf Fundamentplatten neben den Containern aufgestellt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind somit durch die Planung keine Immissionen auf die Umgebung zu erwarten.

4.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Als Schutzgut Kultur werden historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke sowie Kulturlandschaften verstanden.

Es befinden sich keine Baudenkmäler innerhalb des Planungsgebietes. Archäologische Fundstätten sind ebenfalls nicht bekannt.

Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde, die im Zuge von Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme), mitzuteilen. Maßnahmen, die zur Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fundstellen führen, sind zu unterlassen. Die Bauarbeiten sind einzustellen und die Fundstellen zu schützen.

4.8 Wechselwirkungen

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 i) BauGB sind die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes zu ermitteln und zu beschreiben.

Die Auswirkungen der Wechselwirkungen sind in den Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern bereits mitberücksichtigt und bewertet worden.

4.9 Nachteilige Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 j) sind unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange des Umweltschutzes zu betrachten.

Gefährliche Stoffe im Sinne der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung), welche die in Anhang I der Verordnung genannten Mengenschwellen überschreiten, werden in einem Sonstigen Sondergebiet "Methanerzeugung" nicht gelagert oder verwendet. Das Vorhaben ist grundsätzlich durch die Art der geplanten Gebäude und der Nutzung nicht in der Lage, schwere Unfälle oder Katastrophen zu verursachen. Ein Risiko für die menschliche Gesundheit ist daher durch die geplante Nutzung nicht gegeben.

4.10 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Während der Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind durch die jeweiligen Bauunternehmer fachgerecht zu entsorgen und verbleiben nicht im Planungsraum.

4.11 Kumulierung mit den Auswirkungen anderer Vorhaben

Es sind keine Planungen im Umfeld der betrachteten Bauleitplanung bekannt, in deren Zusammenhang es zu kumulativen Wirkungen kommen könnte.

4.12 Zusammenfassung der Vorhabenwirkung

Der Bestand stellt sich weitgehend als Ackerfläche sowie Intensivgrünland dar. Zudem beinhaltet der Geltungsbereich eine bestehende Mehrzweckhalle. Mit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 129 wird die Errichtung einer Biomethan-Aufbereitungsanlage mit notwendigen Nebenanlagen in Rotenburg (Wümme) an diesem Standort ermöglicht. Die Biogas Heilemann GmbH & Co. KG betreibt am Standort „Kesselhofskamp-Süd“ zwei immissionsschutzrechtlich genehmigte Biogasanlagen Heilemann I und II. Das in den bestehenden Biogasanlagen erzeugte Rohbiogas soll zukünftig in einer Biomethan-Aufbereitungsanlage zu Methangas umgewandelt werden, damit dieses in das örtliche Erdgasnetz eingeleitet werden kann.

Durch die Lage im Umfeld eines Gewerbegebiets, eines landwirtschaftlichen Betriebes sowie der Hochspannungsleitungen ist der vorhandene Naturhaushalt des Plangebiets bereits vorbelastet. Durch den Bebauungsplan Nr. 129 werden ca. 15.564 m² landwirtschaftlich genutzte Fläche des Außenbereichs in ein Sonstiges Sondergebiet "Methanerzeugung" umgewandelt sowie rd. 10.183 m² in eine Fläche für Aufschüttungen (Havariewall). Hierbei werden überwiegend Ackerflächen, Intensivgrünland sowie halbruderale Gras- und Staudenfluren überplant. Zudem ist die Rodung einer Strauch-Baumhecke notwendig. Die Fläche für Aufschüttung bleibt als Grünland bestehen.

Bei einer zulässigen Versiegelung von maximal 70 % (vgl. GRZ von 0,7) ergibt sich hinsichtlich der Bodenversiegelung im gesamten Plangebiet ein maximal möglicher Eingriff von ca. 10.895 m².

Das östliche Baufeld wird durch eine 5 bis 10 m breite Randeingrünung von der freien Landschaft abgeschirmt.

5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet weiterhin als Acker- sowie Intensivgrünland genutzt werden.

Für das Plangebiet liegt kein Bebauungsplan vor. Würde der Bebauungsplan nicht aufgestellt, wäre keine planungsrechtliche Grundlage für das Sondergebiet für die Errichtung der Gasaufbereitungsanlage mit den notwendigen Nebenanlagen am Kesselhofskamp in Rotenburg (Wümme) geschaffen. Das in den Biogasanlagen erzeugte Rohbiogas könnte dann nicht zu Biomethan in Erdgasqualität aufbereitet werden.

6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

6.1 Standortalternativen

Die Nähe zur Biogasanlage ist für die Planung von besonderer Relevanz, da so die Transportwege so gering wie möglich gehalten werden können.

Innerhalb der bestehenden Biogasanlage sind die für die Anlage erforderlichen Flächen nicht vorhanden, nach Norden, Osten und Westen werden die Erweiterungsmöglichkeiten der Biogasanlage durch die vorhandenen Hochspannungsleitungen begrenzt.

Mit der Anordnung der Biogasaufbereitungsanlage südlich der Biogasanlage würde sich die Bebauung des Außenbereichs nach Süden hin fortsetzen, die Fläche ist im Osten, Süden und Westen von der freien Landschaft umgeben.

Die mit dieser Änderung beplante Fläche grenzt bereits im Norden und Westen an den Siedlungsbereich und erweitert diesen sinnvoll. Sie wird im Südosten durch den Everinghausen-Scheeßeler Kanal und östlich durch die Hochspannungsleitungen begrenzt und befindet sich zudem im Eigentum des Vorhabenträgers. Des Weiteren liegt sie nur ca. 50 m von der Biogasanlage entfernt. Dadurch werden die zur Einspeisung in das Erdgasnetz notwendigen Leitungslängen so gering wie möglich gehalten. Insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Flächeneinsparung und der Nutzung von Synergieeffekten ist die Nähe zur bestehenden Biogasanlage zwingend erforderlich.

Im Umfeld der Biogasanlage stehen derzeit keine besser oder ähnlich gut geeigneten Flächen für die Errichtung einer Biogasaufbereitungsanlage zur Verfügung.

6.2 Umnutzung von landwirtschaftlicher Fläche und Wald

Umnutzung landwirtschaftlicher Fläche

Die derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen entfallen zukünftig. Mit der geplanten Aufbereitung von Rohbiogas zu Biomethan ergeben sich für den Vorhabenträger ergänzende Einkommensalternativen zur Landwirtschaft. Es werden lediglich kleinteilig landwirtschaftliche Flächen beansprucht.

Die vorliegende Planung stellt einen Beitrag zur Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit dar und unterstützt die örtliche Wirtschaft und die Landwirtschaft.



Umnutzung von Wald

Es erfolgt kein Eingriff in Waldflächen.

7 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung zum Ausgleich und Ersatz der nachteiligen Auswirkungen/Eingriffsregelung

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden vorgenommen:

S1: Allgemeine Schutzmaßnahme - Umweltbaubegleitung

Einsetzen einer Umweltbaubegleitung zur inhaltlichen und terminlichen Abstimmung im Vorfeld, während der Ausführung und zur laufenden Überwachung der Umsetzung

- aller gesetzlichen Umweltvorschriften, Normen und Regelwerke zur Vermeidung von Umweltschäden,
- aller umweltrelevanten Genehmigungsvorgaben,
- der funktionsgerechten Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen

sowie der regelmäßigen Berichterstattung an die Genehmigungsbehörde über die konkrete Durchführung der umweltrelevanten Maßnahmen.

S2: Erhalt der Gehölzstrukturen

Auf der Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, bzw. privaten Grünfläche ist der bestehende Baum- und Strauchbestand durch den Eigentümer dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Bei Verlust ist umgehend Ersatz durch gleichartige- und gleichwertige Neuanpflanzungen zu schaffen.

S3: Allgemeine Schutzmaßnahme Boden

- Bodenschutz gemäß DIN 18915 (u. a. keine Oberbodenarbeiten bei Nässe, ggf. Verwendung einer Textilschicht zur kurzzeitigen Zwischenlagerung von Oberboden etc.)
- Begrenzung des abgetragenen Bodenvolumens auf das erforderliche Minimum

- Fachgerechte Wartung der Baumaschinen zur Vermeidung von Tropfverlusten
- Einsatz bodenschonender Baufahrzeuge
- Reduzierung des Baustreifens und der Baustelleneinrichtungsfläche auf den unbedingt notwendigen Umfang durch Vor-Kopf-Bauweise
- Fachgerechter Abtransport und Entsorgung nicht landwirtschaftlich verwertbaren, ggf. überschüssigen Bodenaushubs entsprechend der BBodenSchV und nach Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutzbehörde. Die Nachweise der fachgerechten Wiederverwendung sind im Rahmen der Baudurchführung zu erbringen.

S4 - Allgemeine Schutzmaßnahme Wasser

- Ordnungsgemäße Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten und Treibstoffen im Bereich der Baustelle und sicherer Umgang mit diesen im Bauablauf
- Fachgerechte Wartung der Baumaschinen zur Vermeidung von Tropfverlusten

S5 - Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen der Fauna

- Beginn der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter (d. h. nicht zwischen dem 1. März und 15. Juli). Andernfalls sind vor Brutbeginn geeignete Vergrämnungsmaßnahmen durch eine fachkundige Person durchzuführen.

Diese Maßnahme stellt gleichzeitig eine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme dar.

- Bäume und sonstige Gehölze dürfen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG (allgemeiner Schutz wild lebender Pflanzen) nur zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. entfernt werden (außerhalb der Vogelbrut- und Wochenstubenquartierszeit von Fledermäusen). Andernfalls ist vor Gehölzfällung eine Kontrolle auf konkrete Quartierhinweise von Fledermäusen oder aktuell besetzten Nestern durch eine fachkundige Person durchzuführen. Bei Besatz ist die Baumfällung auf einen Zeitraum nach der Vogelbrut- und

Wochenstubenquartierzeit zu verschieben. Die Untere Naturschutzbehörde ist über das Ergebnis der Kontrolle zu informieren.

Diese Maßnahme stellt gleichzeitig eine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme dar.

- Bei allen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen sind Stamm, Krone und Wurzelbereich des zu erhaltenden Baumbestandes zu sichern und zu schützen.

7.2 Eingriffs- Ausgleich-Bilanzierung

Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich bzw. die Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird methodisch anhand der "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung" des Niedersächsischen Städtetags (2013) durchgeführt.

Aus dem Vergleich des Flächenwerts des Ist-Zustands und des Flächenwerts des Planungszustands ergibt sich ein zu leistender Flächenwert für Ausgleich/Ersatz.

Die Arbeitshilfe enthält eine Liste (Liste II) der Biotoptypen in Niedersachsen, in denen den unterschiedlichen Biotopen Wertfaktoren zugeordnet werden. Zudem kann den Biotoptypen im Hinblick auf einzelne betroffene Schutzgüter noch ein besonderer Schutzbedarf zukommen, der ggf. hinzuzurechnen ist.

7.2.1 Ermittlung des Eingriffsflächenwertes im Ist-Zustand

Nachfolgende Tabelle dokumentiert den Ist-Zustand im zukünftigen Geltungsbereich, d. h. die erfassten Biotoptypen. Die Biotoptypen wurden anhand der Wertfaktoren der Liste II der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (NDS. STÄDTETAG 2013) zugeordnet. Diese Bewertung orientiert sich an den Bewertungskategorien nach DRACHENFELS (2024) und ist in Bezug auf die Biotoptypen der Siedlungsbereiche angepasst.

Tabelle 7-1: Bewertung des Ist-Zustands des Geltungsbereichs

Biotoptyp	Größe in m²	Wertfak- tor	Flächenwert	Schutzgüter	Besonde- rer Schutz- bedarf
Mooracker (AM)	9.640	1	9.502	- Arten- und Lebensgemeinschaften - Boden - Wasser - Klima/Luft - Landschaftsbild	-
Sandacker (AS)	1.210	1	1.210		-
Intensivgrünland auf Moorböden (GIM)	10.036	2	20.072		-
Strauch-Baumhe- cke (HFM)	625	3	1.875		-
Naturnahes Feldge- hölz (HN)	1.259	4	5.036		-
Artenarme Brenn- nesselflur (UHB)	63	3	189		-
Halbruderales Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (UHF)	438	3	1.314		-
Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)	128	3	384		-
Landwirtschaftliche Produktionsanlage (ODP)	795	0	0	-	-
Befestigte Fläche mit sonstiger Nut- zung (OFZ)	791	0	0	-	-
Summe	24.847		39.444		

7.2.2 Ermittlung des Kompensationswertes der Eingriffsfläche

Nachfolgend wird der Biotopwert bzw. Neuanlagenwert des Planungszustands ermittelt. Zur Verdeutlichung der Werteinstufung der durch die Planung entstehenden Flächenkategorien, sind diese in der unten angeführten Tabelle durch die zu erwartenden Ziel-Biototypen gekennzeichnet.

Tabelle 7-2: Ermittlung des Eingriffsflächenwertes im Planungszustand (Aufstellung des B-Plans)

Biotoptyp	Größe in m ²	Wert- faktor	Flächen- wert	Schutzgüter	Besonderer Schutzbedarf
Sondergebiet "Methanerzeugung" (SO)	15.564			- Arten- und Lebensgemeinschaften - Boden - Wasser - Klima/Luft - Landschaftsbild -	-
davon versiegelbar GRZ 0,7 (X)	10.895	0	0		
davon nicht versiegelbar (0,3)	4.669				
• davon artenarmer Scherrasen (GRA)	530	1	530		
• Intensivgrünland (GIM)	1.900	2	3.800		
• davon Fläche für die Anpflanzung von Strauch-Baumhecken (HFM)	2.239	3	6.717		
Private Grünfläche für den Erhalt des Naturnahen Feldgehölzes	1.721	4	6.884		-
Fläche für Aufschüttung – Extensivgrünland	7.562	3	22.686		
Summe	24.847		40.617		

7.2.3 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird der Biotopwert des Planungszustands von dem Biotopwert des Ist-Zustands abgezogen.

Tabelle 7-3: Kompensationsbedarf

Bilanz:	Ist-Zustand	39.444 WE
	- Planungszustand	40.617 WE
	Kompensationsüberschuss	+ 1.173 WE

Der Eingriff kann vollumfänglich im Geltungsbereich kompensiert werden.

7.3 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

7.3.1 Plangebiets-Interne Kompensationsmaßnahmen

Es werden auf einer Fläche von rd. 2.239 m² Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ausgewiesen. Die Entwicklung einer Strauch-Baumhecke stellt ebenso eine Verminderungsmaßnahme für das Landschaftsbild dar.

Maßnahme A1/ V 1: Anlage einer Strauch-Baumhecke

Anlage einer standortgerechten **Strauch-Baumhecke** auf Intensivstandort als Ausgleich für Eingriffe in das Schutzgut Boden und Biotope. Zudem stellt die Maßnahme gleichzeitig eine Verminderungsmaßnahme fürs Landschaftsbild dar.

Auf der mit A1 benannten Fläche zum Anpflanzen von Gehölzen ist durch den Grundstückseigentümer auf 5, bzw. 8, bzw. 10 m Breite auf einer Fläche von 2.239 m² in der ersten Pflanzperiode nach Beginn der Bauarbeiten ein Gehölzbestand mit folgender Zusammensetzung zu etablieren:

Pflanzenauswahl:

Stieleiche (*Quercus robur*), vHei, mB, 150-200 cm

Hängebirke (*Betula pendula*), 3j.v.S, 80-120 cm

Eberesche (*Sorbus aucuparia*), 3j.v.S, 80-120 cm

Gemeine Hasel (*Corylus avellana*), 3j.v.S, 80-120 cm

Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), 3j.v.S, 80-120 cm

Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), 3j.v.S, 80-120 cm

Die Pflanzung erfolgt in versetzter Anordnung, mit einem Reihen- und Pflanzabstand von 1,25 m. Es sind zu 10% die Baumarten Eiche und Birke zu pflanzen und zu 90% die ergänzenden Straucharten. Der Abstand der Bäume untereinander soll rund 10 m betragen. Die anzupflanzenden Gehölze müssen gebietseigener Herkunft (Norddeutsche Tiefland, Vorkommensgebiet 1) nach dem "Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze" (AG gebietseigene Gehölze, 2011) sein. Eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist

vorzusehen. Die Pflanzungen sind für mind. 5 Jahre durch einen Wildschutzzaun vor Verbiss zu schützen. Ausfälle von mehr als 10% sind zu ersetzen.

Die Pflanz- und Pflegehinweise sind dem Maßnahmenblatt_I zu entnehmen (s. Anhang).

Ein Teil der Fläche zum Anpflanzen befindet sich in den Schutzzonen der beiden Hochspannungsleitungen, weshalb eine Begrenzung der Wuchshöhe der darin befindlichen Bäume- und Sträucher notwendig ist. Die Sträucher und Bäume sind durch regelmäßigen Schnitt zu unterhalten und im Schutzbereich der Hochspannungsleitungen darüber hinaus auf einer Höhe von max. 3,50 m, gemessen ab GOK des vorhandenen Geländes, zu halten.

Ergänzend wird festgesetzt, dass innerhalb der Fläche zum Anpflanzen die Einrichtung einer Zufahrt mit einer Breite von maximal 5,00 m zulässig ist. Im Bedarfsfall kann somit eine zweite Zuwegung zum östlichen Baufenster eingerichtet werden.

Maßnahme A2: Fläche für Aufschüttung – Entwicklung von Extensivgrünland mit Einsaat

Anlage von artenreichem Extensivgrünland auf der Fläche für Aufschüttung mit Einsaat der WS III auf Ackerflächen der WS I. Größe der Maßnahme ca. 7.562 m², Breite 15 m. Die Höhe der Verwallung variiert zwischen 0,50 m und 1,50 m. Die Krone der Verwallung hat eine Breite von einem Meter.

Die Beschreibung der Maßnahme ist dem Maßnahmenblatt A2 zu entnehmen. Das Maßnahmenblatt ist dem Umweltbericht als Anhang beigelegt.

7.3.2 Plangebiets-Externe Kompensationsmaßnahmen

Der Eingriff kann vollumfänglich im Geltungsbereich kompensiert werden. Es werden keine Plangebiets-Externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

8 Artenschutzrechtliche Prüfung

Aufgabe einer artenschutzrechtlichen Prüfung ist es, herauszuarbeiten, ob durch das geplante Vorhaben Schädigungen bzw. Störungen besonders und streng geschützter Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können.

Folgende Handlungen sind nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten:

- *Wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*
- *Wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*
- *Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

In § 44 Abs. 1 BNatSchG wird der Schutz besonders geschützter Arten und ihrer Lebensräume festgeschrieben. Die besonders geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG definiert; hierzu gehören u. a. alle heimischen Vogelarten. Ein Teil der besonders geschützten Arten gehört außerdem zu den streng geschützten Arten, die in § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG definiert werden. Dies sind nicht nur seltene und gefährdete Arten, sondern unter anderem in Deutschland nahezu flächendeckend verbreitete Greifvogelarten wie z. B. der Mäusebussard.

Im Folgenden werden die für den Vorhabensbereich ermittelten artenschutzrechtlich relevanten Tierarten aufgeführt und dahingehend geprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG durch die nachfolgend genannten Projektwirkungen für diese Arten ausgelöst werden.

Als grundsätzliche Projektwirkungen sind hinsichtlich der Tiere im Allgemeinen insbesondere folgende Beeinträchtigungen denkbar:

1. Baubedingte Individuenverluste [Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten)].
2. Baubedingte Immissionseinwirkungen und Störungen (Lärm, Licht, Bewegungsreize, Schadstoffe) im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.
3. Inanspruchnahme funktional bedeutender Habitate, insbesondere der Fortpflanzungs- und Ruhestätten [Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)].

Die eingriffsrelevanten Maßnahmen werden nachfolgend daraufhin überprüft, ob sie grundsätzlich geeignet sind, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszulösen.

8.1 Ermittlung und Beschreibung des artenschutzrechtlich relevanten Artenspektrums

Das von den Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG betroffene Artenspektrum setzt sich aus den in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie den Europäischen Vogelarten zusammen. In der Tabelle 8-1 erfolgt eine Zusammenstellung aller Artengruppen europarechtlich geschützter Arten. Für alle grundsätzlich relevanten Arten bzw. Artengruppen wird angeführt, ob ein Vorkommen nachgewiesen wurde oder aufgrund der vorhandenen Nutzungen und Habitatstrukturen zu erwarten ist und eine weitere artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich sein könnte.

Tabelle 8-1: Relevanzprüfung

Artengruppe	Potenzialabschätzung zum Vorkommen von Arten	Relevanz
Pflanzen	Im Rahmen der Biotopkartierung im Oktober 2025 wurden keine relevanten Arten festgestellt. Aufgrund des allgemeinen Artenrückgangs und der Biotopausstattung sowie vor dem Hintergrund der spezifischen Habitatansprüche der streng geschützten Arten ist ein solches Vorkommen auf einem Intensivgrünland und einer Ackerfläche grundsätzlich auch nicht zu erwarten. Geschützte Ackerwildkräuter sind aufgrund der hohen Düngermengen, Pflanzenschutzmitteln und Reinigung der Saatgüter grundsätzlich auch nicht zu erwarten.	nicht relevant
Tag- und Nachtfalter	Ein Vorkommen einzelner Arten (z. B. Schmetterlinge) auch innerhalb des Untersuchungsgebietes, z. B. auf Saumstrukturen ist potenziell möglich. Eine besondere Eignung der vorhabenbedingt beanspruchten Flächen als Lebensraum wird vor dem Hintergrund der spezifischen Habitatansprüche der geschützten Arten jedoch nicht erwartet.	nicht relevant

Artengruppe	Potenzialabschätzung zum Vorkommen von Arten	Relevanz
Käfer	Eine besondere Eignung der vorhabenbedingt beanspruchten Flächen als Lebensraum wird vor dem Hintergrund der spezifischen Habitatansprüche und Verbreitung der streng geschützten Käferarten (oftmals Alt- und Totholz, offene Sandflächen) nicht erwartet.	nicht relevant
Libellen	Eine besondere Eignung der vorhabenbedingt beanspruchten Flächen als Lebensraum wird vor dem Hintergrund der spezifischen Habitatansprüche der strenggeschützten Arten (vor allem größere Stillgewässer/Wasserflächen) nicht erwartet, da entsprechende Lebensräume im Vorhabenbereich nicht vorhanden sind.	nicht relevant
Aquatische Fauna	Eine besondere Eignung der vorhabenbedingt beanspruchten Flächen als Lebensraum wird vor dem Hintergrund der spezifischen Habitatansprüche der streng geschützten Arten nicht erwartet. Es sind keine Oberflächengewässer betroffen.	nicht relevant
Amphibien	Für strenggeschützten Arten haben die vorhabenbedingt beanspruchten Flächen keine besondere Eignung als Lebensraum. Die Projektwirkungen würden zudem in keinem Fall die durch die Grünland- und Ackernutzung bestehenden Vorbelastungen im Hinblick auf ein Tötungsrisiko übersteigen.	nicht relevant
Reptilien	Aufgrund der Habitatausstattung am Vorhabenstandort und aufgrund der Angaben des NLWKN (2011a) zur Verbreitung sind für diese in Niedersachsen vertretenen streng geschützten Reptilienarten Schlingnatter (Hochmoor) und Zauneidechse (Mager- und Halbtrockenrasen, trockene Böden) keine relevanten Vorkommen am Vorhabenstandort zu erwarten.	nicht relevant
Säuger	Ein Vorkommen von streng geschützten Fledermausarten , die den Vorhabenbereich als Jagdhabitat nutzen, ist potenziell möglich. Ein Vorkommen von Quartieren im Eingriffsbereich kann ausgeschlossen werden aufgrund des geringen Stammdurchmessers der zu fällenden Gehölze. Durch entsprechende bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen wird eine Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG vermieden. Die umgebenden Gehölze bieten Quartierpotenziale und stellen Leitstrukturen für den Fledermausjagdflug dar. Diese Strukturen sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Jagdhabitats sind zudem zwar geeignet, das Vorkommen der Arten zu unterstützen, sie haben aber keine besondere Bedeutung als limitierende Ressource (BOYER ET AL. 1998). Bau- und anlagebedingte Wirkungen (Reflexion) kommen tagsüber, außerhalb der Aktivitätszeiten der Artengruppe zum Tragen.	nicht relevant
	Es gibt entweder keine Hinweise auf Vorkommen weiterer, streng geschützter Säugetierarten wie Fischotter, Feldhamster, Gartenschläfer, Wolf, Biber, Haselmaus, Wildkatze und Luchs oder die Arten können aufgrund der Habitatausstattung im Vorhabenbereich ausgeschlossen werden bzw. wären auch aufgrund der Projektwirkungen nicht betroffen, da diese mobil genug sind, auszuweichen bzw. sich zwischen den Modulen zu bewegen. Die geplante Umzäunung wird für Kleinsäuger durchlässig hergestellt. Die hier	nicht relevant

Artengruppe	Potenzialabschätzung zum Vorkommen von Arten	Relevanz
	vorliegenden punktuellen Habitatverluste liegen weit unter einer Relevanzschwelle.	
Vögel	Vorkommen ubiquitärer Brutvogelarten im Vorhabensbereich sind zu erwarten. Die mögliche Betroffenheit von Boden- sowie Gebüsch- und Gehölzbrütern von dem geplanten Vorhaben ist nachfolgend für die einzelnen Verbotstatbestände zu überprüfen.	relevant

Die ähnlichen artspezifischen Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen erlauben es, die Vogelarten des (Halb-) Offenlandes sowie der Gebüsch- und Gehölzbrüter jeweils in einer Gilde zusammengefasst zu betrachten. Bei der Prüfung wird dabei ein Schwerpunkt auf die gefährdeten und streng geschützten Arten gelegt.

8.2 Abprüfen der Verbotstatbestände

8.2.1 Brutvögel - Gilde der Gehölz- und Gebüschbrüter

Es wird nachfolgend geprüft, ob es, bezogen auf **Brutvögel** (Gehölz- und Gebüschbrüter) ggf. zur Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG durch Baumfällungen kommt:

Gilde der Gebüsche, Gehölze und Wälder (Gebüsch-/Gehölzbrüter) Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Heckenbraunelle, Mäusebusard (streng geschützter, potenzieller Nahrungsgast), Rabenkrähe, Ringeltaube, Zilpzalp Und weitere potenziell ungefährdete Arten	1: nein* 2: nein 3: nein
1) Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Nein: Die Zerstörung von potenziell besetzten Nestern wird dadurch vermieden, dass Gehölzentfernungen erst außerhalb der gesetzlichen Brutzeiten von Gehölzbrütern oder nach vorheriger Kontrolle erfolgen (siehe Kapitel 7.2). Ein Eintreten des Verbotstatbestandes des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist damit nicht abzuleiten. 2) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Nein:	

Gilde der Gebüsche, Gehölze und Wälder (Gebüsch-/Gehölzbrüter) Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Heckenbraunelle, Mäusebus- sard (streng geschützter, potenzieller Nahrungsgast), Rabenkrähe, Ringel- taube, Zilpzalp Und weitere potenziell ungefährdete Arten	1: nein* 2: nein 3: nein
Bei Realisierung der Maßnahmen sind Störungen von Brutvögeln vor allem mit der kleinräu- migen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden. Störungen bzw. Beeinträchtigungen können potenziell vor allem als akustische oder optische Signale auftre- ten. Ursächlich für diese für die Dauer der Bauzeit währenden Störungen verantwortlich ist baube- dingt der Einsatz von Baumaschinen im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten, die jedoch au- ßerhalb der Zeit stattfinden, in der Brutvögel anwesend sind (s. Punkt 1). Betriebsbedingt werden die Lärmbelastungen ebenso wie Scheuchwirkungen durch sichtbare Menschen nicht die bestehenden Vorbelastungen übersteigen. Mit Effektdistanzen von um 100 bzw. 200 m zählen alle genannten Arten zu den gegenüber Lärm wenig störungsempfindlichen Arten (GARNIEL & MIERWALD 2012). Gleichzeitig handelt es sich bei den genannten Arten vorrangig um solche mit jährlich - mehr oder weniger - wechselnden Brut- oder Niststandorten. Die Individuen sind daher leicht in der Lage, jeweils auf umliegende Gehölzstrukturen auszuweichen. Die betroffenen Reviere werden in der auf die Fällung folgenden Brutsaison ins nahe Umfeld verlagert. Eine ausreichende Anzahl po- tenziell geeigneter Bruthabitate in Gehölzen ist im nahen Umfeld des Eingriffsbereichs vor- handen, zumal aufgrund der Vorbelastungen unempfindliche Arten erwartet werden. Die be- troffenen Brutreviere im Nahbereich des Vorhabens werden daher nicht dauerhaft beseitigt. Damit ist zugleich eine Verschlechterung der jeweiligen lokalen Population solcher Arten ausgeschlossen. Nur eine solche Verschlechterung wäre als erhebliche Störung zu betrach- ten. Eine sich auf die Zielsetzung des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG erheblich auswirkende Störung des Erhaltungszustands der jeweiligen lokalen Population kann ausgeschlossen werden. Es kann in keinem Falle von einer Vertreibungswirkung auf die betrachteten Arten ausgegan- gen werden, die als erheblich im Sinne des Artenschutzrechts zu betrachten wäre. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung wird nicht erfüllt. 3) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, be- schädigt oder zerstört? Nein: Hinsichtlich des Zugriffsverbotes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird eine direkte Zerstörung aktuell genutzter Nester vermieden. Durch das Vorhaben ist zwar aufgrund der zu entfernenden Gehölze mit einem potenziellen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen. Es sind hiervon jedoch überwie- gend verbreitete, ungefährdete Arten betroffen. Bei nistplatztreuen Arten wäre jedoch abzu- prüfen, ob eine erhebliche Störung bzw. Verschlechterung der lokalen Populationen vor- läge, sofern die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumli- chen Zusammenhang für einen gewissen Zeitraum unterbrochen werden.	

Gilde der Gebüsch-, Gehölze und Wälder (Gebüsch-/Gehölzbrüter) Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Heckenbraunelle, Mäusebussard (streng geschützter, potenzieller Nahrungsgast), Rabenkrähe, Ringeltaube, Zilpzalp Und weitere potenziell ungefährdete Arten	1: nein* 2: nein 3: nein
Die vorkommenden Arten werden alle in der Lage sein, auf umgebende Gehölzbestände auszuweichen. Weitere Gehölzstrukturen sind im Umfeld vorhanden, sodass ein zusätzlicher, ggf. vorgezogener Ausgleich für solche Arten nicht erforderlich ist. Längerfristig werden durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Ersatzpflanzungen neue Habitatstrukturen geschaffen. Aufgrund der geringen Größe des Eingriffsbereichs im Verhältnis zu den großen Aktionsräumen von Arten wie Mäusebussard kann zudem ein Verlust von essenziellen Nahrungshabitaten und damit ggf. auch der Fortpflanzungsstätte im weiteren räumlichen Umfeld ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit auch im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, sodass ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG damit bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht abzuleiten ist.	

8.2.2 Brutvögel - Gilde der Offenlandbrüter

Es wird nachfolgend geprüft, ob es, bezogen auf **Brutvögel** (halboffene und offene Landschaften) ggf. zur Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG durch Abschieben der Vegetationsschicht kommt:

Gilde halboffener und offener Landschaften (Grünland, Äcker, Säume): z. B. Wiesenschafstelze und weitere potenzielle ungefährdete Arten	1: nein* 2: nein 3: nein
1) Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Nein: Ein Vorkommen der beispielhaft genannten Arten dieser Gilde auf der Intensivgrünlandfläche sowie der Ackerfläche im Planungsraum ist aufgrund der Nähe zu den landwirtschaftlich genutzten Gebäuden und aufgrund der Störepfindlichkeit dieser Offenlandarten unwahrscheinlich. Ein Vorkommen kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Tötungen werden im Rahmen des geplanten Vorhabens dadurch vermieden, dass das Abschieben der Vegetationsschicht und des Oberbodens außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern oder erst nach Kontrolle auf Brutplätze erfolgt (s. Kapitel 7.2). Ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist damit bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen.	

Gilde halboffener und offener Landschaften (Grünland, Äcker, Säume): z. B. Wiesenschafstelze und weitere potenzielle ungefährdete Arten	1: nein* 2: nein 3: nein
2) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Nein: Für die Vogelarten des Offenlandes bestehen bereits durch die angrenzende Bebauung sowie die intensive landwirtschaftliche Nutzung Vorbelastungen bzgl. der Habitatsigenschaften und Störwirkungen. Eine Vermeidung baubedingter Störungen während der Brutzeiten potenzieller Brutvögel ist durch Berücksichtigung entsprechender Zeiten möglich (s. Kapitel 7.2). Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung laut § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt. 3) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Nein: Hinsichtlich des Zugriffsverbotes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird eine direkte Zerstörung genutzter Nester der genannten Arten durch die o. g. Vermeidungsmaßnahmen vermieden. Die beispielhaft genannte Art baut ihr Nest jedes Jahr neu. Zwar ist die Ortstreue meist hoch ausgeprägt, allerdings besteht auch die Fähigkeit zu Umsiedlungen als Anpassung an Veränderungen an Kulturlandbrutplätze. Ein Besatz der Intensivgrünland- sowie Ackerfläche durch Offenlandbrüter ist aufgrund der im Vorhabensbereich vorhandenen Vertikalstrukturen unwahrscheinlich. Es ist nicht mit einem Vorkommen mehrerer Brutreviere zu rechnen, die einen entscheidenden Anteil der lokalen Population stellen. Geeignete Bruthabitate im Umfeld bieten die Grünlandflächen der näheren Umgebung oder auch die nahe gelegenen Ackerflächen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt für diese Arten damit auch im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, sodass ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht abzuleiten ist.	

8.3 Artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (*mitigation measures*) sind im Zuge der Umsetzung der Planung vorgesehen und sind u. a. auch geeignet, Beeinträchtigungen von artenschutzrechtlich relevanten Arten zu vermeiden (siehe Kap. 7.1).

Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich (CEF-Maßnahme) sowie kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahme) sind nicht erforderlich.

8.4 Zusammenfassung

Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet vorkommenden relevanten Arten lässt sich ein Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 sowie Nr. 3 (Tötung, erhebliche Störung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungsstätten) bei Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen ausschließen. Aufgrund fehlender relevanter Pflanzenartenvorkommen kann auch ein Eintreten des Verbotes nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Eine Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 (7) des BNatSchG ist entsprechend nicht erforderlich.

9 Zusätzliche Angaben

9.1 Vereinbarkeit der Planung mit dem Waldrecht

Es liegt keine Betroffenheit vor

9.2 Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen gemäß § 27 und § 47 WHG

Es liegt keine Betroffenheit vor.

9.3 Vereinbarkeit mit umliegenden Schutzgebieten

Das Untersuchungsgebiet liegt nicht innerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten nach BNatSchG und nicht innerhalb von Natura 2000-Gebieten.

Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind das Landschaftsschutzgebiet "Wümmeniederung unterhalb Rotenburg" (LSG ROW 00001) sowie das Naturschutzgebiet "Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach" (NSG ROW 00355) rd. 1,5 km südlich des Plangebiets. Dieses ist fast deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet "Wümmeniederung" (EU-Kennzahl 2723-331). EU-Vogelschutzgebiete befinden sich nicht im Umfeld.

Es sind keine Naturdenkmäler im Umfeld vorhanden.

Weiterhin sind im Untersuchungsgebiet keine nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NNatSchG geschützten Biotope erfasst worden.

Das Plangebiet befindet sich in einem Vorsorgegebiet für die Trinkwassergewinnung, dessen Vorsorgefunktion durch den vergleichsweise kleinen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt wird.

9.4 Verwendete technische Verfahren bei der Umweltprüfung, Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Im Umweltbericht sind gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB auch die wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung, insbesondere Hinweise auf Kenntnislücken sowie geplante Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen zu erläutern:

Die relevanten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sind bereits in den voranstehenden Kapiteln angeführt. Die Bilanzierung stützt sich auf die Ausführungen des NIEDERSÄCHSISCHEN STÄDTETAGS (2013).

Es bestehen keine Kenntnislücken bezüglich der Schutzgüter. Es wurde eine Biotoptypenkartierung durchgeführt sowie das Vorkommen von Tierarten anhand einer Potenzialabschätzung ermittelt. Schwierigkeiten bei der Datenermittlung bestanden daher nicht.

9.5 Maßnahmen zur Überwachung

Ein nach § 4c BauGB verpflichtendes Monitoring durch die Gemeinde dient dazu, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen bei der Durchführung der Planung frühzeitig zu erkennen, um ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können.

Zur Überwachung (Monitoring) der vorliegenden Planung werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Die Stadt wird drei Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung des Plangebietes durchführen oder veranlassen und diese dokumentieren.

Hierdurch können potenzielle, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden.

10 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Stadt Rotenburg (Wümme) plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 129 "Sondergebiet Methanerzeugung Kesselhofskamp". Im Zuge dessen wird auch der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Rotenburg Wümme angepasst (43. Änderung des IV. FNP, Teil A, Kernstadt – Sondergebiet Methanerzeugung Kesselhofskamp). Die Biogas Heilemann GmbH & Co. KG betreibt am Standort „Kesselhofskamp-Süd“ zwei immissionsschutzrechtlich genehmigte Biogasanlagen Heilemann I und II. Das in den bestehenden Biogasanlagen erzeugte Rohbiogas soll zukünftig in einer Biomethan-Aufbereitungsanlage zu Methangas umgewandelt werden, damit dieses in das örtliche Erdgasnetz eingeleitet werden kann. Die Biogasanlagen werden unverändert weiter betrieben. Auf der Fläche sollen außerdem ein zusätzlicher Lagerbehälter für Gärreste, eine Abluftbehandlungsanlage, eine Anlage zur Verflüssigung von Kohlendioxid, ein Sauerstoffgenerator sowie eine Übergabestation an das Gasnetz errichtet werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des B-Plans Nr. 129 erfolgt im Parallelverfahren. Da diese beiden Planungsinstrumente unterschiedliche Aufgaben und Detaillierungsgrade haben, umfasst der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts den B-Plan als detaillierteren Plan.

Durch die vorgesehene Planung kommt es mit der Versiegelung zu einem erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden. Darüber hinaus kommt es zu einem Flächenverlust der Biotoptypen Intensivgrünland auf Moorböden (GIM), Mooracker (AM), Sandacker (AS), Strauch-Baumhecken (HFM) sowie Ruderalfluren in verschiedenen Ausprägungen. Es liegt kein besonderer Schutzbedarf der Schutzgüter vor. Bei Einhaltung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Die unvermeidbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter können vollständig innerhalb der Planungsfläche kompensiert werden.

Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden relevanten Tierarten (Brutvögel, Fledermäuse) lässt sich ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 ausschließen bzw. durch Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen verhindern.

Für die Umsetzung der Planung sind keine Gehölzentnahmen notwendig. Es sind keine Schutzgebiete nach §§ 22 bis 29 sowie § 32 BNatSchG oder nach



§ 30 BNatSchG geschützten Biotope direkt oder indirekt durch die Planung betroffen.

Aufgestellt:

IDN Ingenieur-Dienst-Nord GmbH

Bearbeitet:

Janina Kühn M. Sc.
Umwelt-/Landschaftsplanung

Projekt-Nr. 6068-A

Dipl.-Ing. (FH) Ursula Nutto
Umwelt-/Landschaftsplanung

Oyten, 5. August 2025

i. V.


Dipl.-Biol. Michael Fitschen

11 Literatur- und Quellenverzeichnis

BOYER, P., DIETZ, M & WEBER, M. (1998): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn und Petersen, G. et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, Band 2: Wirbeltiere. Hrsg.: BfN, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H. 69, Bd. 2. Bonn-Bad Godesberg.

BREUER, W. (2015): Der Schutz des Bodens in der Eingriffsregelung, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 35. Jg. Nr. 2 (2/2015).

DRACHENFELS, O. V. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der nach § 28a und § 28b NNatSchG geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie, Stand: März 2021 – Hrsg.: NLWKN, Hannover.

DRACHENFELS, O. V. (2024): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen. Regenerationsfähigkeit, Biotopwerte, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 2/2024.

GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2012): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010 (redaktionelle Korrektur 2012) - Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/ 2007/LRB "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna" der Bundesanstalt für Straßenwesen. Kiel.

GREIN, G. (2005): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken mit Gesamtartenverzeichnis, 3. Fassung, Stand:01.05.2005.

HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (HLNUG, 2020): Artensteckbrief, Sumpfschrecke (*Stethophyma grossum*).

LANDESAMT FÜR BERBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG, 2025a): NIBIS-Kartenserver. Niedersächsisches Bodeninformationssystem. - <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>

- LANDESAMT FÜR BERBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG, 2025b):
Moorinformationssystem Niedersachsen - <https://www.mooris-niedersachsen.de/?pgId=1306>, abgerufen im Februar 2025.
- LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME) (2016): Landschaftsrahmenplan Landkreis Rotenburg (Wümme).
- LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME) (2019): Arbeitshilfe zur Anwendung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung im Landkreis Rotenburg (Wümme).
- LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME) (2020): Regionales Raumordnungsprogramm 2020 für den Landkreis Rotenburg (Wümme).
- LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME) (2021): Merkblatt für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Gehölzfällungen, Stand: Dezember 2021.
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN, 2011a): Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen, Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen.
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN, 2023): Nachweiskarten aller Fledermausarten (gesamt).
- NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung.
- NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (ML, 2017): Landes-Raumordnungsprogramm, aktualisiert 2022.
- NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (MU, 2021): Niedersächsisches Landschaftsprogramm.
- NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (MU, 2025): Umweltkarten Niedersachsen. Online unter: www.umweltkarten-niedersachsen.de, abgerufen im Februar 2025.

Maßnahmenblatt I			
Herstellung einer Feldhecke			
Bezeichnung der Baumaßnahme/des Projekts		Antragsteller/Vorhabenträger	Maßnahmen Nr.
Änderung Flächennutzungsplan und Neuaufstellung Bebauungsplan Nr. 129 SO "Methanerzeugung Kesselhofskamp" im Parallelverfahren		Biogas Heilemann GmbH & Co. KG	A1/V 1
Zusatz-Code A, V		Maßnahmentyp: S = Schutzmaßnahme V = Verminderungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme G = Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex: FFH = Schadensbegrenzungsmaßnahme/ Kohärenzsicherungsmaßnahme CEF = Funktionserhaltende Maßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
Lage und Beschreibung der Maßnahmenfläche			
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Rotenburg (Wümme), Stadt	Rotenburg	49	82
Lageplan Anlage Nr.	Konflikt		
Anlage 2	Schutzgut Boden, Biotope, Landschaftsbild		
Ausgangs-Biototyp	Acker (WS I), Intensivgrünland (WS II), Halbruderales Gras- und Staudenflur (WS III)	Ziel-Biototyp	Baum-Strauchhecke (HFM) WS III
Größe der Maßnahmenfläche		Vertragliche Sicherung	
2.239 m² Flurstück 82		Festsetzungen im B-Plan 129 und städtebaulicher Vertrag	
Ziel und Beschreibung der Maßnahme			
Ziel: Entwicklung einer freiwachsenden Strauch-Baumhecke mit einzelnen Überhältern aus verschiedenen heimischen, regionaltypischen und standortgerechten Laubgehölzen.			

Beschreibung:

Fläche 2.239 m²

Heckenbreite variiert zwischen 5 bzw. 8 bzw. 10 m Breite

Reihen- und Pflanzabstand von ca. 1,25 m

Gruppen aus jeweils 3 - 4 Exemplaren der gleichen Strauchart.

Der Abstand der Bäume untereinander soll rund 10 m betragen.

Verwendung von Pflanzgut aus anerkannten regionalen Herkünften nach Forstvermehrungsgutgesetz

Baumschulware, Qualitäts- und Herkunftsnachweis durch Lieferschein

Pflanzung entsprechend DIN 18915 - 18919

Der Anteil der Bäume an den Gehölzen <10 Prozent

Schutzmaßnahmen gegen Wildverbiss/Fegeschäden, Windeinwirkung und Anfahrsschäden:

Wildschutzzaun aus rehwild- und kaninchensicherem Knotengittergeflecht (Höhe 1,60 m, in Dammwildrevieren 1,80 m. Auf dem Flurstück ist ein Durchlass für Kleinsäuger mit einer max. Breite von 5 m im Wildverbisschutzzaun einzuplanen.

Arten:

- | | |
|---|----------------------|
| • Stieleiche (<i>Quercus robur</i>) | vHei, mB, 150-200 cm |
| • Hängebirke (<i>Betula pendula</i>) | 3j.v.S, 80-120 cm |
| • Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>) | 3j.v.S, 80-120 cm |
| • Gemeine Hasel (<i>Corylus avellana</i>) | 3j.v.S, 80-120 cm |
| • Eingriffeliger Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>) | 3j.v.S, 80-120 cm |
| • Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>) | 3j.v.S, 80-120 cm |

Pflegemaßnahmen, Unterhaltung:

Fachgerechte 1-jährige Fertigstellungs- und 2-jährige Entwicklungspflege inklusive Wässerung.

- Ausfälle von mehr als 10 % sind in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen, bei Hochstämmen alle Ausfälle

Maßnahmenblatt II			
Entwicklung von Extensivgrünland mit Einsaat			
Bezeichnung der Baumaßnahme/des Projekts		Antragsteller/Vorhabenträger	Maßnahmen Nr.
Änderung Flächennutzungsplan und Neuaufstellung Bebauungsplan Nr. 129 SO "Methanerzeugung Kesselhofskamp" im Parallelverfahren		Biogas Heilemann GmbH & Co. KG	A2
Zusatz-Code A		Maßnahmentyp: V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme G = Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex: FFH = Schadensbegrenzungsmaßnahme/ Kohärenzsicherungsmaßnahme CEF = Funktionserhaltende Maßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
Lage und Beschreibung der Maßnahmenfläche			
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Rotenburg (Wümme), Stadt	Rotenburg	49	82 und 83
Lageplan Anlage Nr.	Konflikt		
Anlage 1	Schutzgut Boden, Biotope		
Ausgangs-Biototyp	Acker, Intensivgrünland	Ziel-Biototyp	Artenreiches Extensivgrünland auf Havariewall
Größe der Maßnahmenfläche		Vertragliche Sicherung	
~ 7.562 m² auf dem Flurstück 82 und 83		Festsetzungen im B-Plan 129 und städtebaulicher Vertrag	

Ziel und Beschreibung der Maßnahme

Ziel:

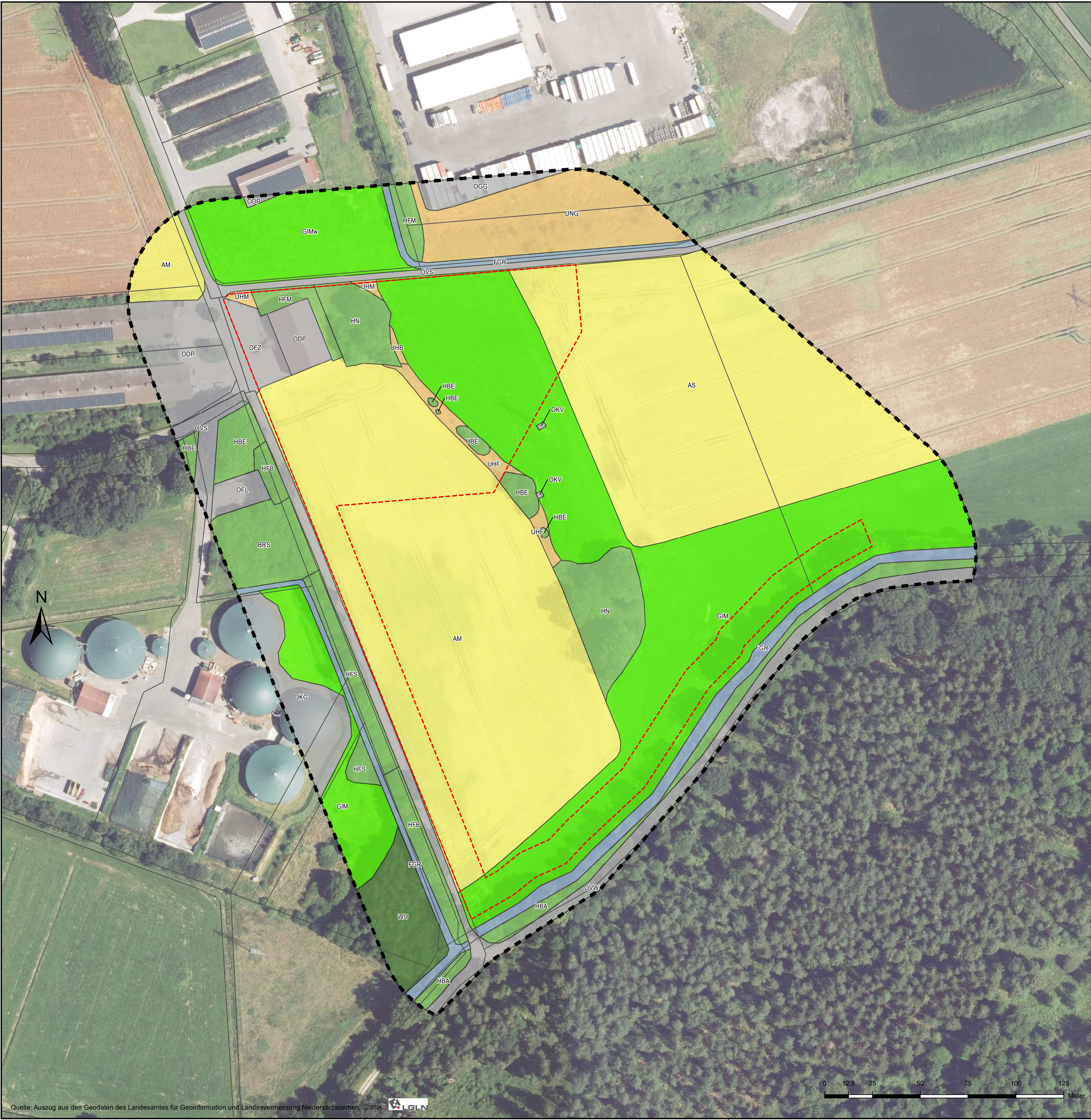
Es ist auf mindestens 7.562 m² Acker und Intensivgrünland eine naturnahe, an Kräutern und Hochstauden, Süß- und Sauergräsern reiche Grünlandvegetation mit entsprechenden Kennarten der Flora und Fauna und damit verbundener Regeneration der Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen zu entwickeln.

Beschreibung:

Die Fläche ist nach DIN 18915 saatkünftig vorzubereiten und z. B. mit einem Regiosaatgut (z. B. RSM Regio 1 - UG 01 - Nordwestdeutsches Tiefland - Grundmischung) mit 5 g/m² anzusäen.

Pflegemaßnahmen (Bewirtschaftungsbedingungen):

- Das Grünland darf erst ab dem 15. Juni eines jeden Jahres gemäht und als zweischürige Mähwiese bewirtschaftet werden. Mulchen ist nicht gestattet.
- Das Mähgut ist im Laufe des Bewirtschaftungsjahres vollständig abzufahren und muss für den Fall einer Nichtverwertung ordnungsgemäß entsorgt werden.
- Walzen, Schleppen oder sonstige Maßnahmen zur Grünlandpflege sind nur bis zum 20.03. und nach dem 15.06. eines jeden Jahres gestattet.
- Umbruch und/oder Fräsen mit Neuansaat, Schlitzesaat u. ä. sind nicht gestattet. Zulässig bleibt die Nachsaat als Übersaat ab dem 15. Juni.
- Ein Ausmähen der Nutzflächen zur Grünlandpflege ist nach dem 01.09. eines jeden Jahres gestattet. Kleinere Mengen des dabei anfallenden Mähgutes können liegen bleiben. Größere Mengen sind abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen dürfen nicht durchgeführt werden.
- Eine Beregnung der Nutzflächen ist unzulässig.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zugelassen.



Legende

- Grenze des Untersuchungsgebietes
- Planungsraum

Biotoptypen

- 1 WÄLDER**
- WU Erlenwald entwässerter Standorte 1.14
- 2 GEBÜSCHE UND GEHÖLZBESTÄNDE**
- BRS Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch 2.8.3 (§ü)
 - HFS Strauchhecke 2.10.1
 - HFM Strauch-Baumhecke 2.10.2 (§ü)
 - HFB Baumhecke 2.10.3 (§ü)
 - HN Naturnahes Feldgehölz 2.11
 - HBE Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe 2.13.1 (§ü)
 - HBA Allee/Baumreihe 2.13.3

- 4 BINNENGEWÄSSER**
- FGR Nährstoffreicher Graben 4.13.3

- 9 GRÜNLAND**
- GIM Intensivgrünland auf Moorböden 9.6.2

- 10 TROCKENE BIS FEUCHTE STAUDEN- UND RUDERALFLUREN**
- UHF Halbruderaler Gras- und Staudenflur feuchter Standorte 10.4.1
 - UHM Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte 10.4.2
 - UHB Artenarme Brennesselflur 10.4.5
 - UNG Goldrutenflur 10.6.1

- 11 ACKER- UND GARTENBAU-BIOTOPE**
- AS Sandacker 11.1.1
 - AM Mooracker 11.1.5

- 13 GEBÄUDE, VERKEHRS- und INDUSTRIEFLÄCHEN**
- OVS Straße 13.1.1
 - OVW Weg 13.1.11
 - OFL Lagerplatz 13.2.1
 - OFZ Befestigte Fläche mit sonstiger Nutzung 13.2.5
 - ODP Landwirtschaftliche Produktionsanlage 13.8.4
 - OGG Gewerbegebiet 13.11.2
 - OKV Stromverteilungsanlage 13.13.6
 - OKG Biogasanlage 13.13.7

Zusatzmerkmale der Biotoptypen:
GRÜNLAND
Zusatzmerkmale (Nutzung/Struktur):
w = Beweidung

Schutzstatus
§ü = nach § 30 BNatSchG nur in naturnahen Überschwemmungs- und Uferbereichen von Gewässern geschützt

Stadt Rotenburg (Wümme)

Bebauungsplan Nr. 129

SO Methanerzeugung Kesselhofskamp

Leistungsphase

- Teil II Umweltbericht -

Planinhalt	Maßstab:	1 : 1.000
	Koordinatensystem:	ETRS 1989 UTM Zone 32N
	Höhen Bezugssystem:	DHHN2016
	Plangröße:	0,297 x 0,780 = 0,232 m²

Planverfasser	Projekt-Nr.:	6068-A
IDN Ingenieur-Dienst-Nord GmbH Marie-Curie-Str. 13 · 28876 Oyten Planungsbüro für Wasserwirtschaft, Infrastruktur, Straßen-, Landschaftsplanung, Ingenieurbau Telefon 04207 6680-0 · Telefax 04207 6680-77 · info@idn-consult.de · www.idn-consult.de Oyten, den 5. August 2025 gez. i.V. M. Fitschen	Gezeichnet:	04/25 Sw
	Geprüft:	04/25 JK/Nu
	Anlage:	1
	Blatt-Nr.:	Index:

